

Planungsbericht zum Sondernutzungsplan Gewässerraum Steinach, Mannen-, Bueben-, Chrüz- und Wenigerweier

Vorprüfung



Wasserbau	HOLINGER AG, Schützenstrasse 3, 8400 Winterthur	+41 52 267 09 00
Gewässerökologie	Fornat AG, Bergstrasse 162, 8032 Zürich	+41 43 244 99 60
Planung	Wälli AG Ingenieure, Heiligkreuzstrasse 5, 9008 St.Gallen	+41 71 222 43 43

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangslage	3
A.1	Plangebiet	3
A.2	Gegenstand der Planung	4
B	Rahmenbedingungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B.1	Übersicht Themen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B.2	Rechtliche Grundlagen und Arbeitshilfe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B.3	Kantonaler Richtplan	6
B.4	Städtischer Richtplan	7
B.5	Städtische Strategien	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B.6	Rahmennutzungsplan	16
B.7	Bestehende Sondernutzungspläne	18
B.8	ISOS	19
B.9	Schutzgebiete / Schutzobjekte	20
B.10	Erschliessung MIV und LV (inkl. Strassenplan)	23
B.11	Fruchtfolgefächern	25
B.12	Wald	25
B.13	Fliessgewässer	27
B.14	Naturgefahren	29
C	Sondernutzungsplan	32
C.1	Allgemeines	32
C.2	Inhalte Sondernutzungsplan	32
C.3	Erarbeitung Gewässerraum	33
C.4	Überprüfung bestehende Sondernutzungspläne	38
D	Vorprüfung	41
E	Information und Mitwirkung	42
F	Übergeordnete Ziele und Interessenabwägung	42
G	Verfahren	61
	Beilage	61

A Ausgangslage

A.1 Plangebiet

Das Planungsgebiet umfasst die Steinach auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen. Die Steinach entspringt im südöstlichen Gebiet der Stadt St.Gallen an der Grenze zum Kanton Appenzell Ausserrhoden. Anschliessend führt die Steinach in den Wenigerweiher und dann durch das Quartier St.Georgen Richtung Zentrum der Stadt St.Gallen. Beim Müllertor wird die Steinach in einem Stollen gefasst und unterirdisch durch die Stadt geführt. In St. Fiden (Lukasmüli) mündet der Stollen und das Gewässer verläuft wieder in einen offenen Gewässerverlauf. Anschliessend schlängelt sich die Steinach stadtauswärts Richtung Bodensee. Bei km 8.032 verlässt die Steinach das Gebiet der Stadt St.Gallen. Neben der Steinach werden in der vorliegenden Planung auch ihre namenlosen Zuflüsse im Galgenentobel (Ruten-Nr. 33219, 23110, 22915, 23024, 22974, 22956, 10545, 10546, 22957, 22917, 10468, 10465, 75516, 22621 und 22633) und im Oberlauf (Ruten-Nr. 21432, 21434, 21444, 21469, 75110, 75111, 21567, 21313, 10009, 21189, 21175, 9931, 21154, 21181, 21184, 21194, 9946 und 32974) betrachtet. Im Weiteren werden die Drei Weieren (Mannenweiher, Buebenweiher und Chrüzweiher) und die dortigen namenlosen Zuflüsse (Ruten-Nr. 10068 und 60005) betrachtet.

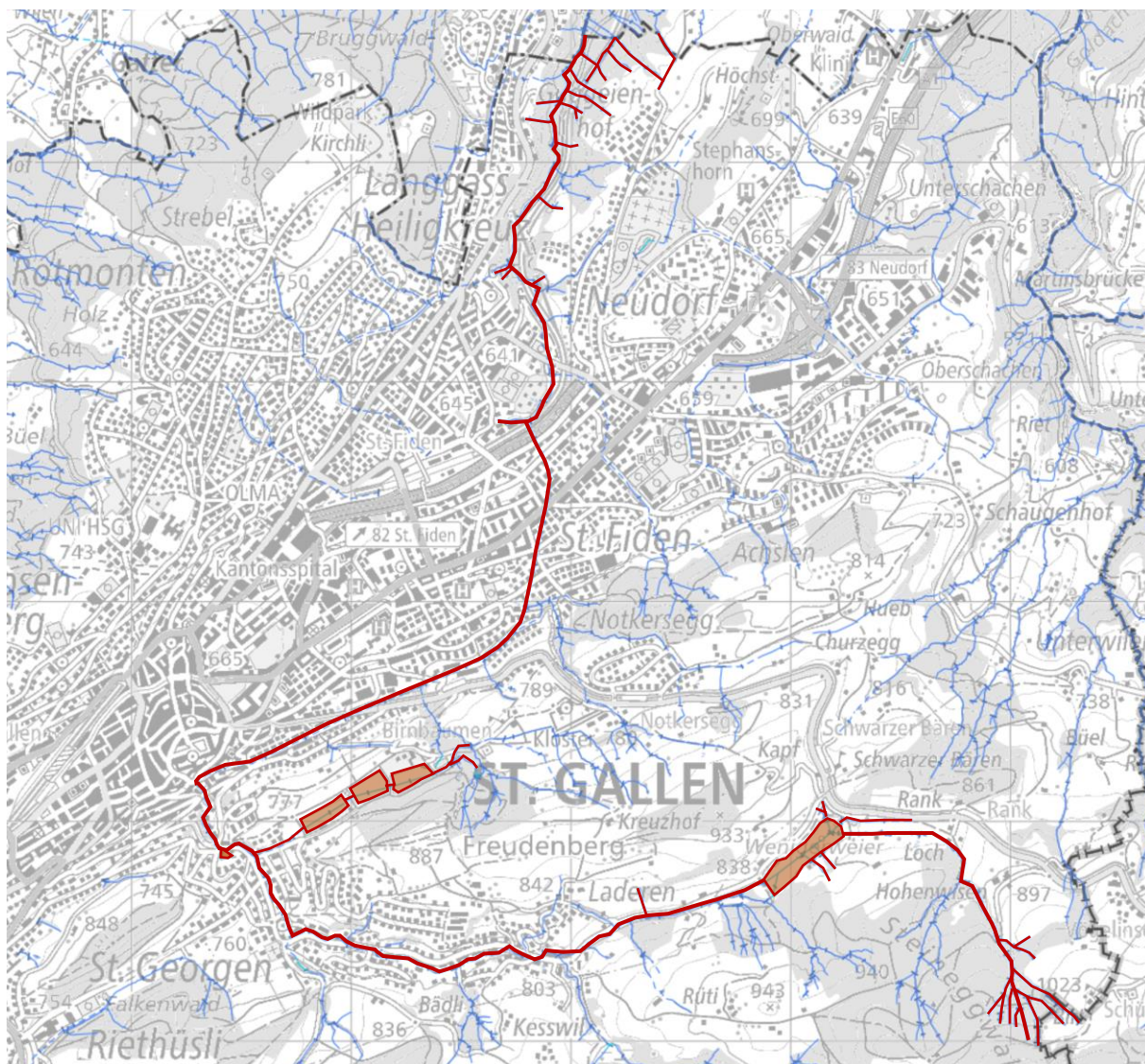


Abbildung 1: Ausschnitt Gewässerkarte mit Projektperimeter Steinach rot (Geoportal; Zugriff Oktober 2025)

A.2 Gegenstand der Planung

A.2.1 Anlass

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) schreibt die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums vor. Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume zuständig. In der Stadt St.Gallen wird der Gewässerraum aller städtischen Gewässer im Rahmen der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung festgelegt. Es ist eine Umsetzung mittels einzelner Sondernutzungspläne vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan Steinach Plan I bis XIII werden der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige weitere Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG festzulegen.

A.2.2 Vorgehen

Für die Erarbeitung der Gewässerräume wird für jedes Gewässer ein separater Sondernutzungsplan mit mehreren Teilplänen ausgearbeitet. Dabei starten die Arbeiten mit der Feldaufnahme der gewässerspezifischen Parameter, wodurch anschliessend die Gewässerabschnitte gebildet werden und der minimale Gewässerraum bestimmt wird. Im Anschluss werden die wasserbaulichen und ökologischen Betrachtungen durchgeführt. Diese werden durch die HOLINGER AG und die Fornat AG ausgeführt und beinhalten sowohl Feldbegehungen als auch Analysen im Büro. Anschliessend werden aufgrund dieser Grundlagen die Gewässerraumbreiten bestimmt und die dazugehörigen Pläne und Berichte durch die Wälli AG Ingenieure erarbeitet. Dies beinhaltet die Abwägungen der verschiedenen Interessen aus den Bereichen Gewässerschutz und Raumplanung.

B Rahmenbedingungen

B.1 Übersicht Themen

Themen	Gewässerraumfestlegung		Steinach	
	Nicht relevant	Relevant	Nicht vorhanden	Vorhanden
Rechtliche Grundlagen und kantonale Arbeitshilfe		X		X
Sachpläne und Konzepte des Bundes	X			
Kantonaler Richtplan		X		X
Städtischer Richtplan		X		X
Städtische Konzepte		X	X	
Rahmennutzungsplan		X		X
Bestehende Sondernutzungspläne		X		X
Grunddienstbarkeiten	X			
ISOS		X		X
Schutzgebiete / Schutzobjekte		X		X
Inventarobjekte		X		X
Verfügbarkeit Land	X			
Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr	X			
Erschliessung MIV und LV (inkl. Strassenplan)				X
Entwässerung / öffentliche Kanalisation	X			
Fruchtfolgefächern		X	X	
Wald		X		X
Grundwasserschutz	X			
Fliessgewässer		X		X
Naturgefahren		X		X
Oberflächenabfluss	X			
Belastete Standorte (Kataster der belasteten Standorte)	X			
Lärm	X			
Nichtionisierende Strahlung	X			
Energie und Fernwärme	X			

Tabelle 1: Übersicht Themen

B.2 Rechtliche Grundlagen und Arbeitshilfe

Gemäss Artikel 36a GSchG in Verbindung mit Art. 41 Gewässerschutzverordnung (GSchV) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 5. Juli 2016 ist das PBG in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt. Im Mai 2022 wurde eine überarbeitete Fassung veröffentlicht.

B.3 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist ersichtlich, dass die Steinach und ihre untersuchten Zuflüsse zwischen der Stadtgrenze und der Lukasmühle ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen. Bei der Lukasmühle verläuft die Steinach dann innerhalb des Siedlungsgebietes. Der Steinachstollen von der Lukasmühle bis zur Müllegg befindet sich vollständig innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt St.Gallen. Es überwiegt die Wohnnutzung. Von der Müllegg bis ans Ende von St.Georgen verläuft die Steinach ebenfalls innerhalb des Siedlungsgebietes mit vorwiegender Wohnnutzung. Die Drei Weieren, welche ebenfalls zum Projektperimeter zählen, befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebietes und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Menzeln-Freudenberg-Eggen. Ebenfalls handelt es sich bei den Weihern um ein Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung (Naturschutzgebiet). Vom Siedlungsrand St.Georgen über den Wenigerweier bis zum Ursprung der Steinach an der Kantonsgrenze verläuft die Steinach innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Menzeln-Freudenberg-Eggen. Der Wenigerweier ist zudem ein Naturschutzgebiet. Der Oberlauf der Steinach an der Kantonsgrenze befindet sich zudem im Eignungsgebiet Windenergie.

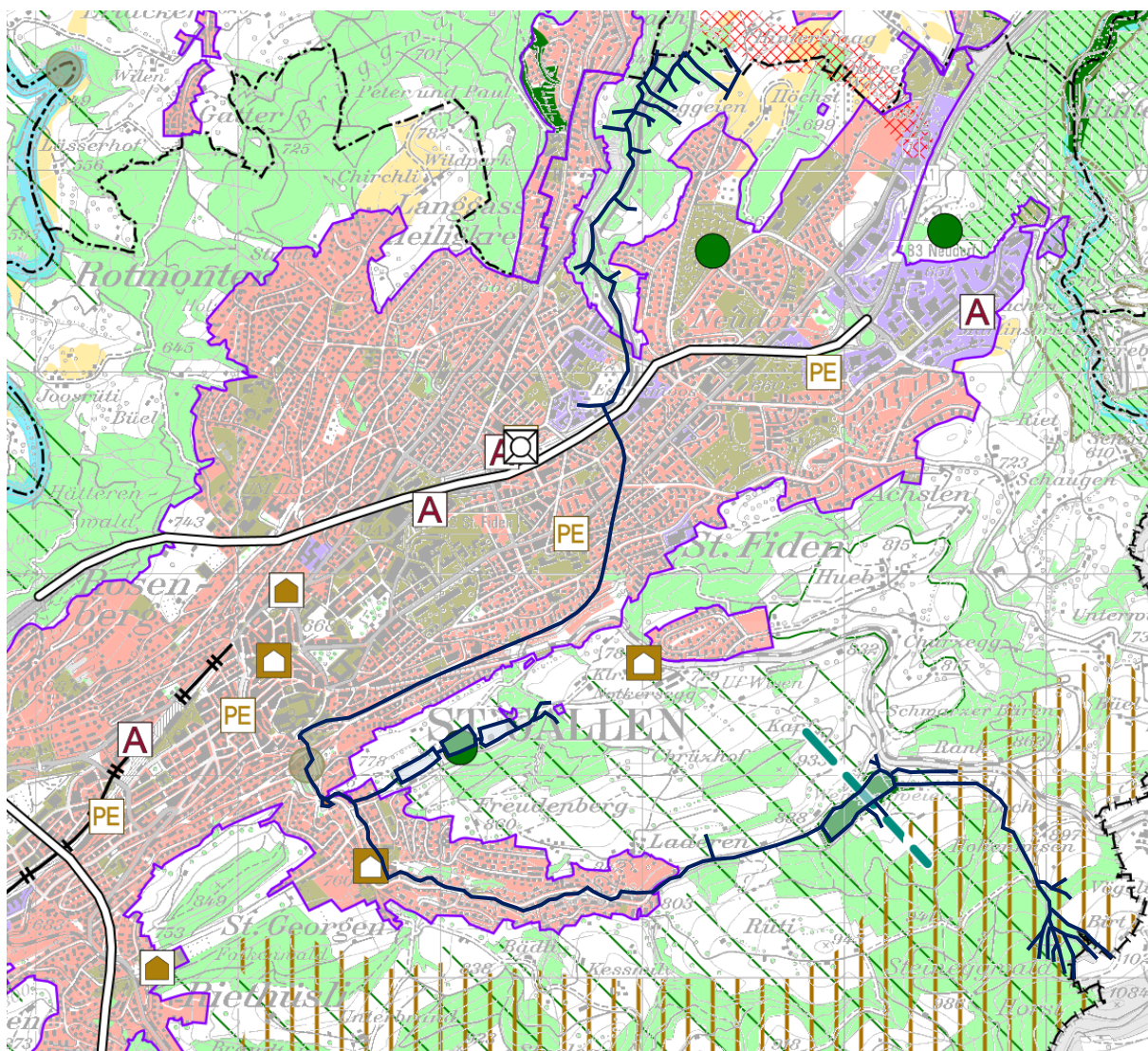


Abbildung 2: Ausschnitt kantonalen Richtplan (Geoportal; Zugriff Oktober 2025, Verlauf Steinach dunkelblau)

B.4 Städtischer Richtplan

B.4.1 *Teil Landschaft*

Im städtischen Richtplan Teil Natur- und Landschaftswerte ist zu erkennen, dass die Steinach von der Lukasmüli bis zur Stadtgrenze einen Lebensraumvernetzungskorridor darstellt. In diesem Abschnitt liegt die Steinach zudem in einem Lebensraumgebiet. Vom Müllertor über St.Georgen bis zum Wenigerweier bildet die Steinach eine Lebensraumvernetzungssachse teilweise mit Sanierungsbedarf. In der Mülenenschlucht befindet sich die Steinach wiederum in einem Lebensraumgebiet. Das Gebiet um den Wenigerweier stellt ebenfalls ein Lebensraumgebiet dar. Das Gebiet der Drei Weieren ist ebenfalls ein Lebensraumgebiet und eine Lebensraumvernetzungssachse. Der Oberlauf der Steinach befindet sich zudem in einem Landschaftsschutzgebiet.

Im städtischen Richtplan Teil Gewässer und Naturgefahren ist ersichtlich, dass die Steinach von der Lukasmüli bis zur Stadtgrenze vorwiegend offen verläuft und nur auf wenigen Abschnitten Bachöffnungs- und Aufwertungspotenzial aufweist. Für einige der untersuchten Zuflüsse der Steinach besteht in diesem Bereich Bachöffnungs- und Aufwertungspotenzial. Der Steinachstollen wird im Gewässernetz als Sonderfall aufgeführt. In St.Georgen werden im städtischen Richtplan für die Steinach auf diversen Abschnitten Bachöffnungs- und Aufwertungspotenzial ausgewiesen. Im Oberlauf der Steinach sind für ein paar wenige Abschnitte ebenfalls Bachöffnungs- und Aufwertungspotenziale festgehalten.

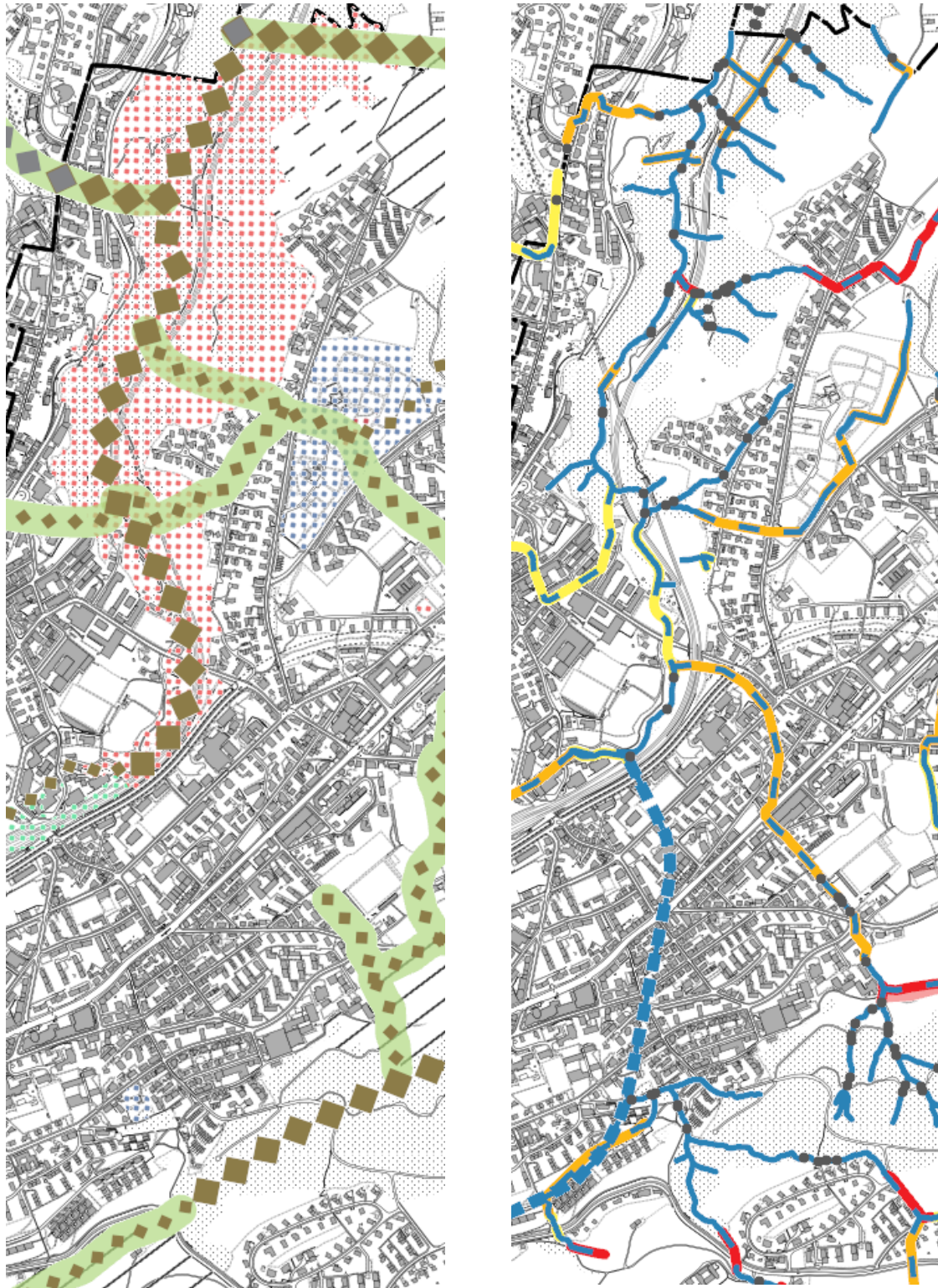


Abbildung 3: Ausschnitt städtischer Richtplan Teil Natur- und Landschaftswerte (links) und Gewässer und Naturgefahren (rechts) (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025)

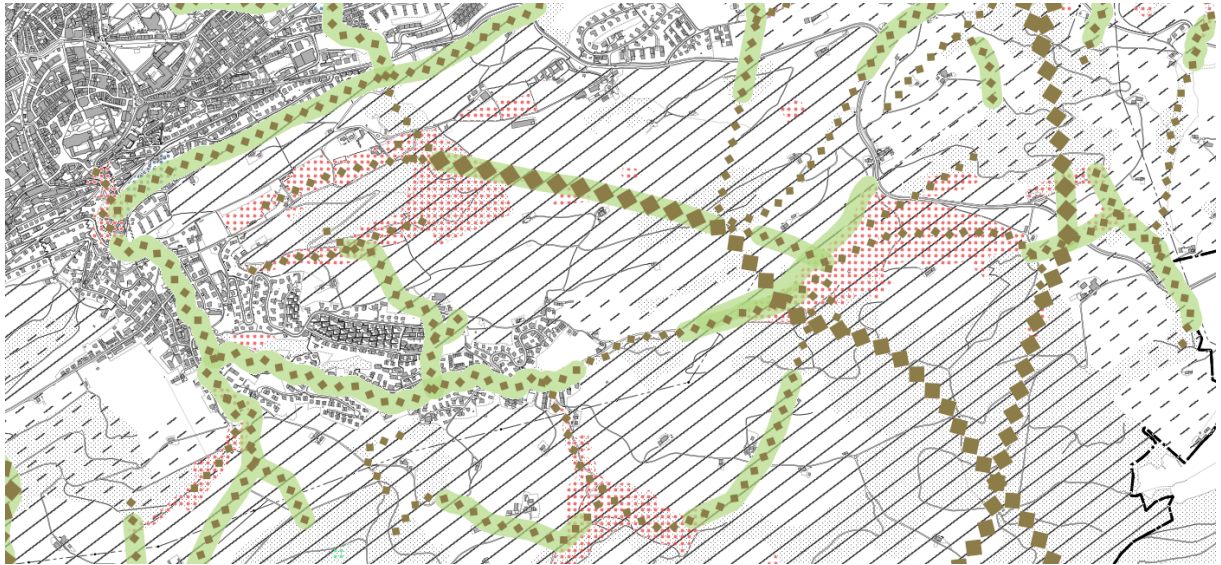


Abbildung 4: Ausschnitt städtischer Richtplan Teil Natur- und Landschaftswerte (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025)

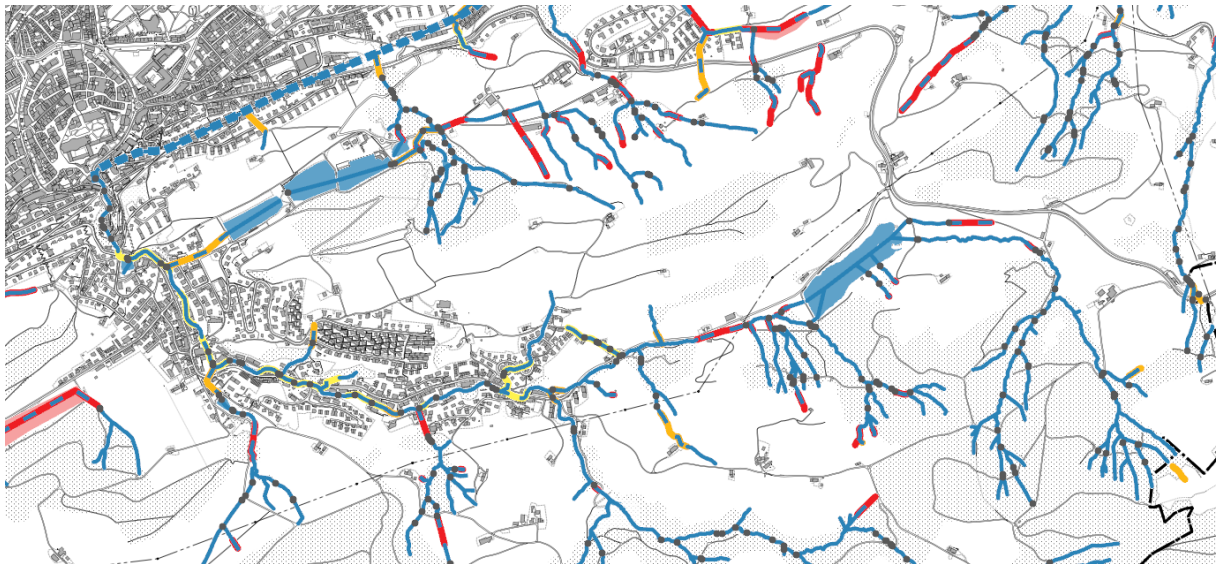


Abbildung 5: Ausschnitt städtischer Richtplan Teil Gewässer und Naturgefahren (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025)

B.4.2 *Teil Siedlung*

Im städtischen Richtplan Teil Innenentwicklung ist zu erkennen, dass die Steinach von der Lukasmüli bis zum Müllertor innerhalb der dichten,utzungsgemischten Talsohle liegt. In St.Georgen befindet sich die Steinach in einem Gebiet für welches keine Verdichtung angestrebt wird. Für das Quartierzentrum wird eine Entwicklung im Kontext eines Quartierzentrums angestrebt.

Im städtischen Richtplan Teil Siedlungsstruktur und Wohn- und Siedlungsqualität ist ersichtlich, dass die Steinach in der Lukasmüli entlang eines bedeutenden Freiraums verläuft und die Lukasstrasse kreuzt, welche als starke Verbindungsachse klassiert ist. Der Steinachstollen unterquert die Rorschacherstrasse, welche starke Stadtachse dargestellt ist. Zudem verläuft der Steinachstollen unter diversen Wohngebieten, welche teilweise Gebiet mit besonderem Erscheinungsbild sind. Zudem unterquert der Stollen eine Sichtachse UNESCO Weltkulturerbe. Im Ortsteil St.Georgen ist zu erkennen, dass die Steinach am Rande des Quartierzentrums verläuft.

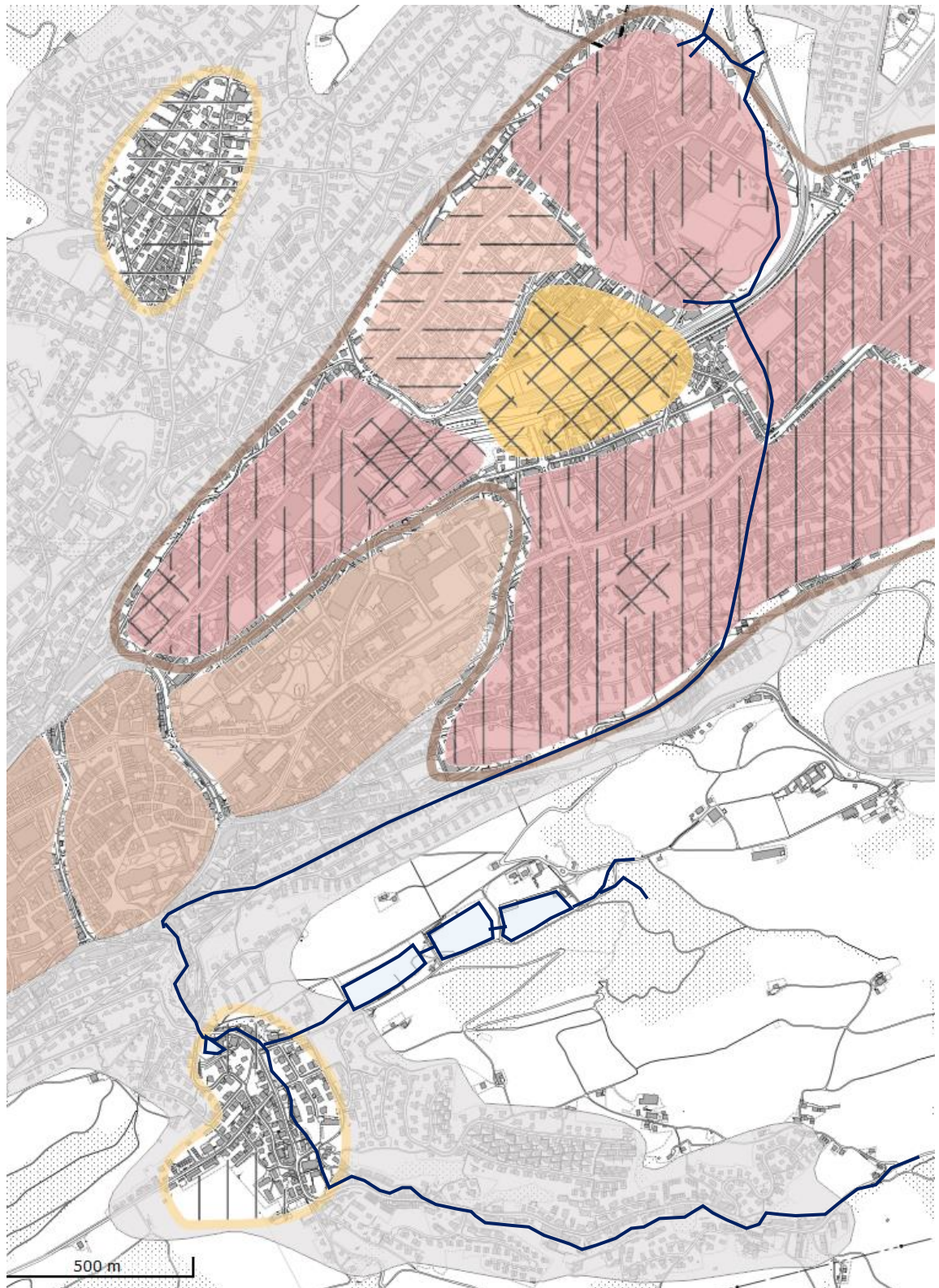


Abbildung 6: Ausschnitt städtischer Richtplan Teil Innenentwicklung (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

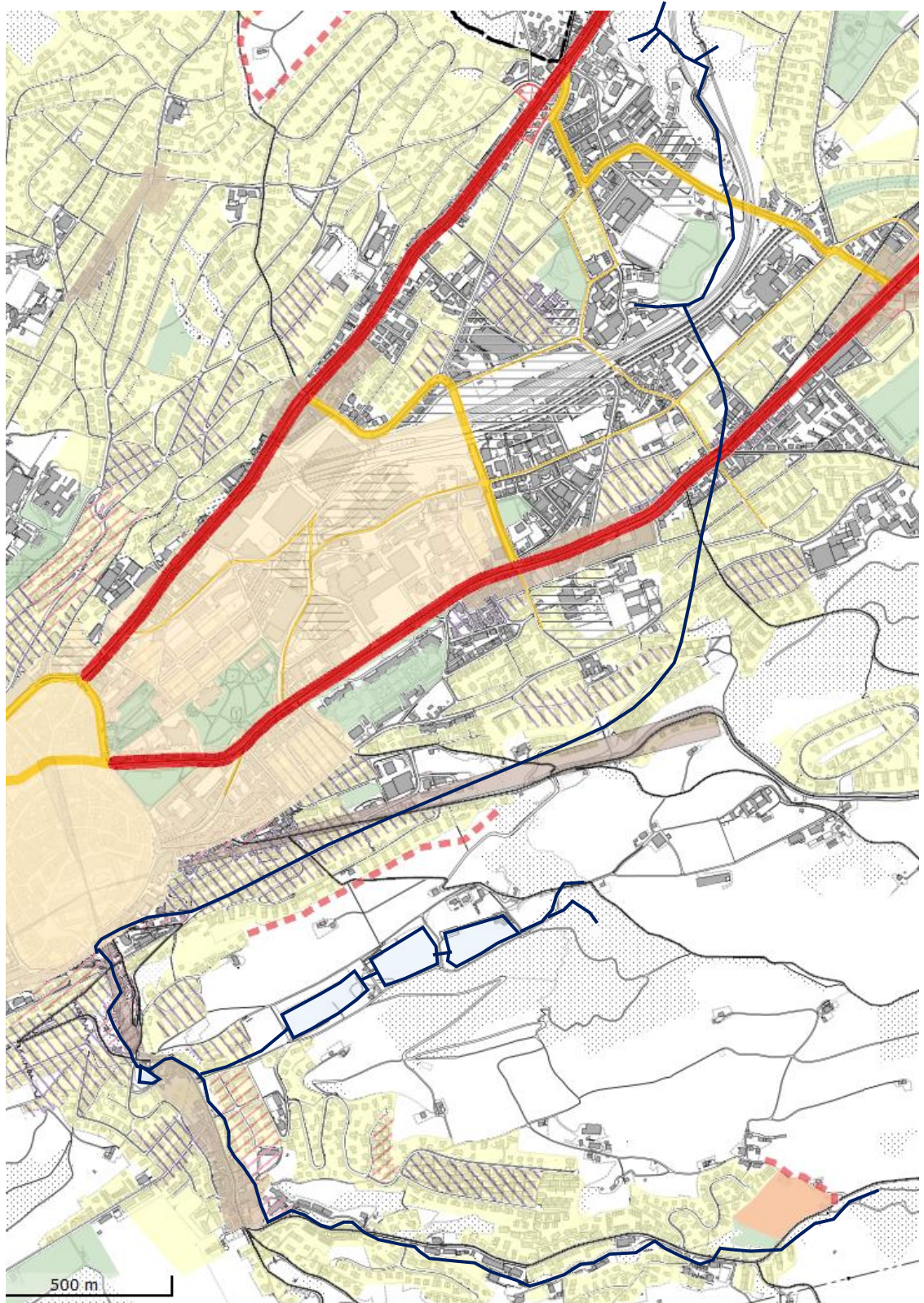


Abbildung 7: Ausschnitt städtischer Richtplan Teil Siedlungsstruktur und Wohn- und Siedlungsqualität (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

B.4.3 Teil Verkehr

Im städtischen Richtplan Teil Öffentlicher Verkehr ist zu erkennen, dass die Steinach zwischen der Lukamüli und der Stadtgrenze im Bereich der Eisenbahnlinien verläuft. Der Steinachstollen unterquert die Rorschacherstrasse, welche als ÖV-Hauptkorridor dient und weitere Strassen mit strassengebundenem ÖV. In St.Gerogen verkehrt der strassengebundene ÖV auf der St.Georgen Strasse, welche über weite Strecken neben der Steinach verläuft. Zudem liegen die heutige Buswendeschlaufe und auch eine neue geplante Wendeschlaufe im Bereich des Gewässers.

Im städtischen Richtplan Teil Motorisierter Individualverkehr sind die Lukasstrasse, die Rorschacherstrasse und die Speicherstrasse als übergeordnete Strasse markiert, welche von der eingedolten Steinach unterquert werden. Im städtischen Richtplan Teil Fuss- und Veloverkehr ist zu erkennen, dass in der Lukasmüli ein Fussweg entlang der Steinach verläuft. Vom Müllertor bis zum Wenigerweier sind diverse Fuss- und Velowege entlang dem Gewässer vorhanden. Auch im Bereich der Drei Weieren sind Fuss- und Velowege ersichtlich.

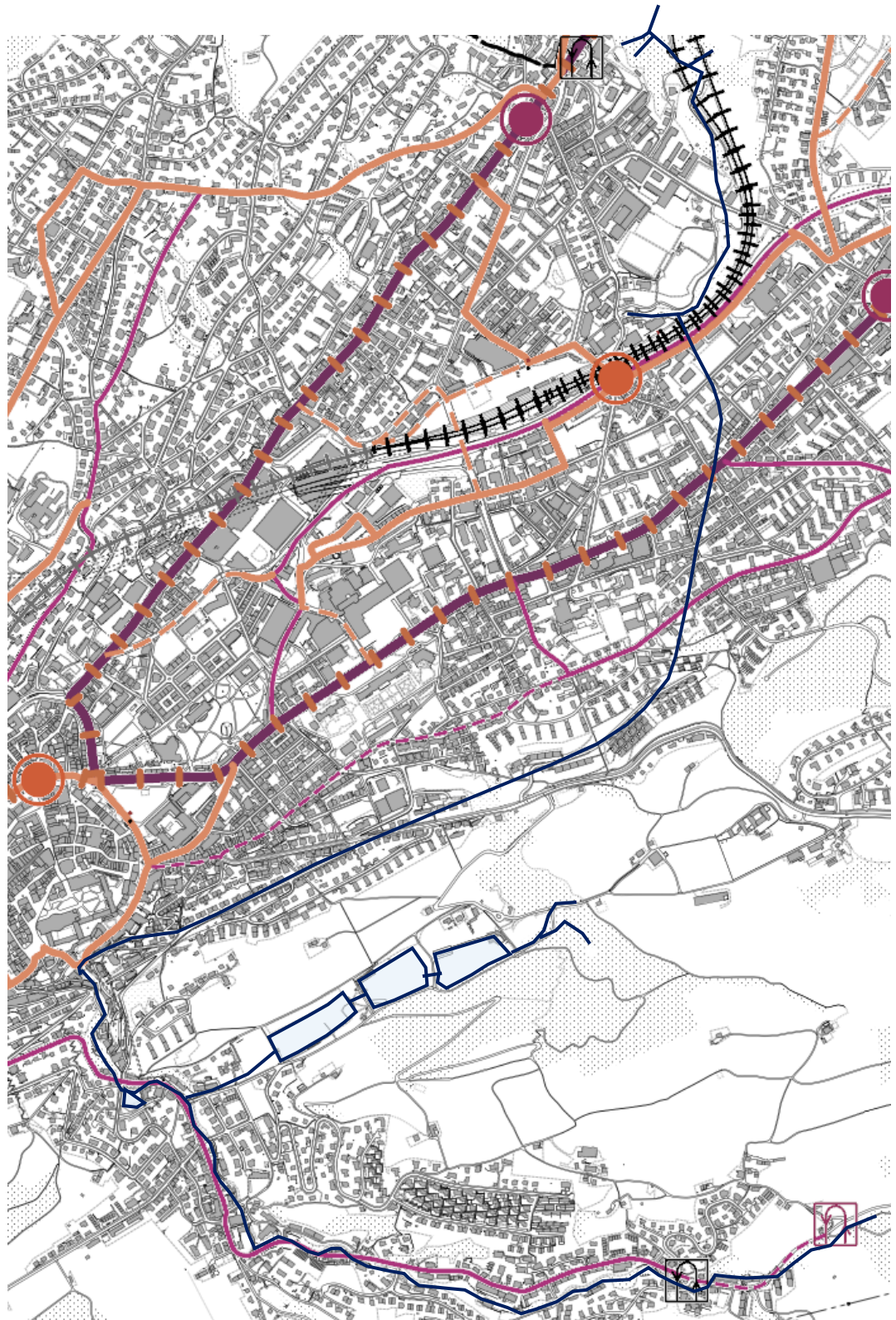


Abbildung 8: Ausschnitt städtischer Richtplan Teil Öffentlicher Verkehr (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

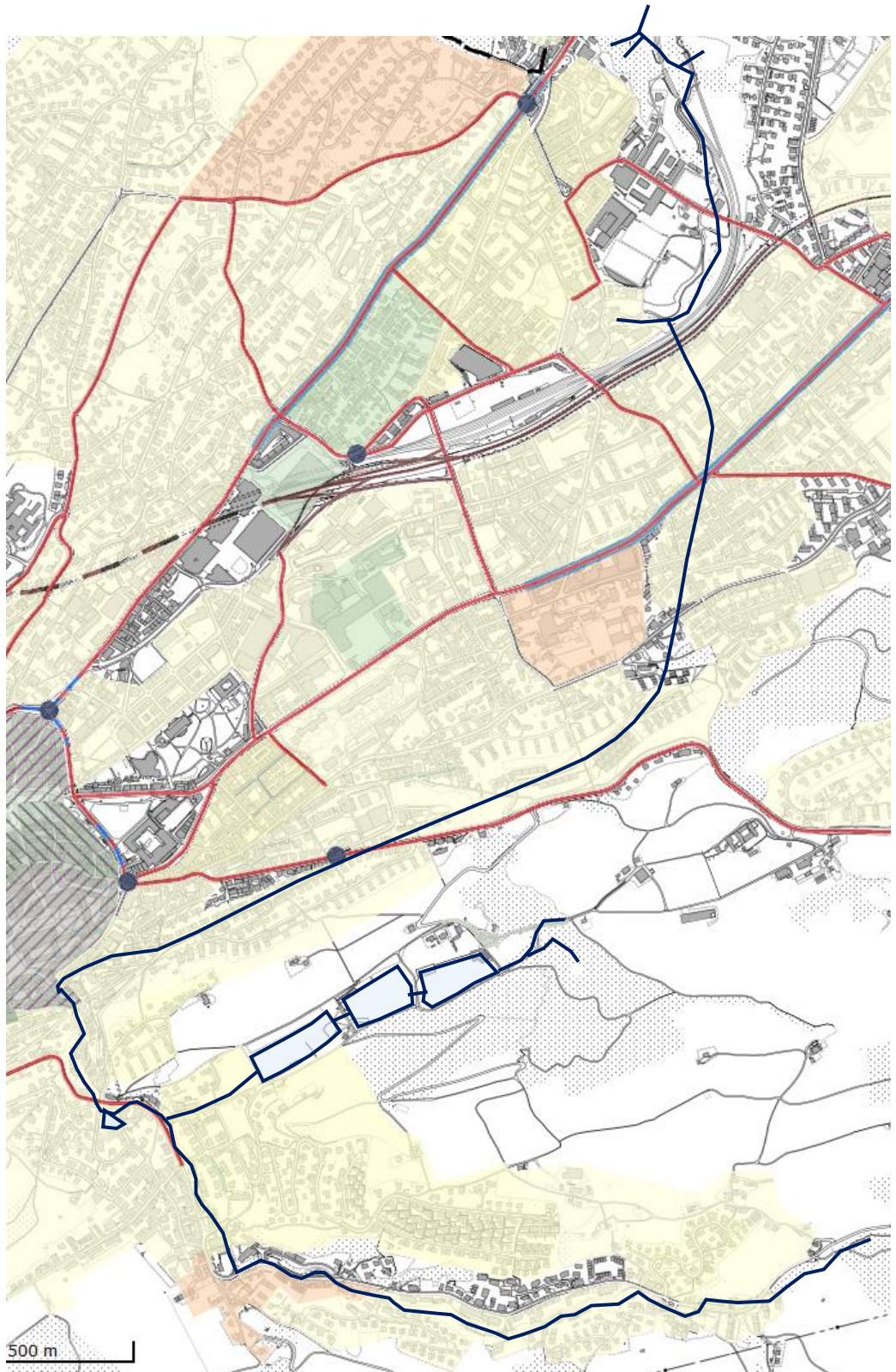


Abbildung 9: Ausschnitt städtischer Richtplan Teil Motorisierter Individualverkehr (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

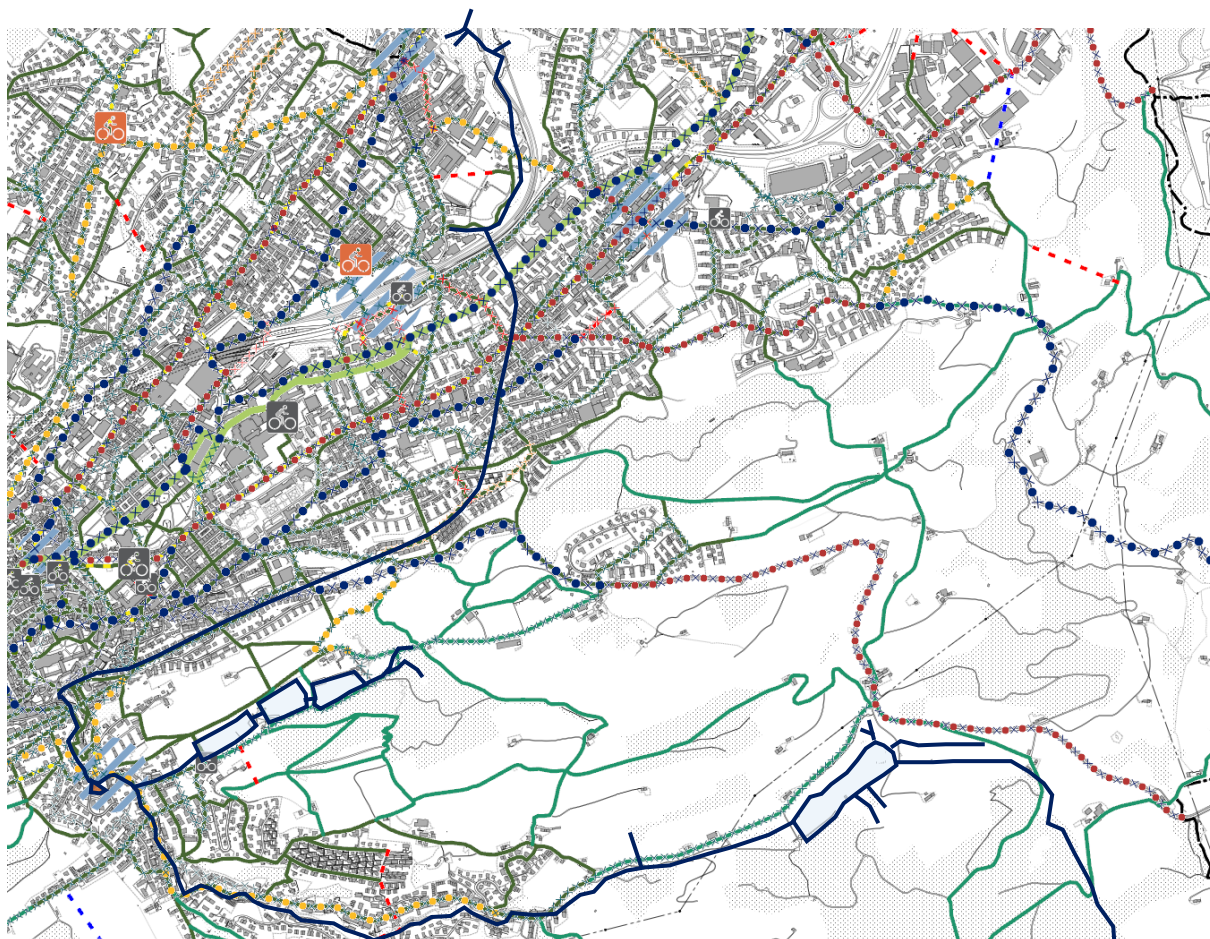


Abbildung 10: Ausschnitt städtischer Richtplan Teil Fuss- und Veloverkehr (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025);
Verlauf Steinach dunkelblau

B.5 Rahmennutzungsplan

Von der Lukasmüli bis zur Stadtgrenze verläuft die Steinach in einer Grünzone, unterquert eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und anschliessend vorwiegend im Wald oder übrigem Gemeindegebiet bis zur Stadtgrenze. Die untersuchten Zuflüsse der Steinach in diesem Bereich befinden sich ausserhalb der Bauzone und liegen entweder im Wald oder in Landwirtschaftszone.

Der Steinachstollen verläuft durch das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt St.Gallen, wodurch er innerhalb von diversen Bauzonen verläuft. Diese sind Wohnzonen W2, W3, W4, Wohn-Gewerbebezonen WG3 und WG4 und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

In der Mülenenschlucht grenzt das Gewässer linksseitig an den Wald. Rechtsseitig befinden sich Wohn-Gewerbebezonen WG3 und WG4. Oberhalb der Mülenenschlucht unterquert die Steinach die St.Georgen Strasse und wird anschliessend von einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und einer Grünzone linksseitig flankiert und rechtsseitig von einer Wohnzone W3. Der Mülleggweiher wird von einer Grünzone umgeben. An der Bitzistrasse mündet der Zufluss aus den Drei Weieren in die Steinach. Der Zufluss verläuft eingedolt durch eine Wohnzone W3 und W2. Die Drei Weieren selbst sind von einer Grünzone umgeben und deren Zuflüsse liegen alle im Wald. Von der Bitzistrasse gewässeraufwärts befindet sich die Steinach einer Grünzone und anschliessend in einer Wohnzone W3. Darauf folgt linksseitig die Kernzone K4 und rechtsseitig eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Anschluss verläuft die Steinach an der Kirchenanlage vorbei und dem Maestrani-Areal, welches sich in einer Wohn-Gewerbezone WG4 befindet. Entlang des Gewässers besteht ein Gürtel aus Wald. Die Steinach unterquert dann die St.Georgen Strasse ein weiteres Mal und befindet sich direkt neben der Strasse. Auf der anderen Seite des Gewässers liegt eine Wohnzone W3. Die Steinach schenkt anschliessend wieder etwas weg von der St.Georgen Strasse. Zwischen dem Gewässer und der Strasse befindet sich eine Wohn-Gewerbezone WG3, welche gewässeraufwärts durch eine Wohnzone W3 abgelöst wird, und auf der anderen Seite eine Wohnzone W2

und eine Wohn-Gewerbezone WG3. Etwas oberhalb der Buswendeschlaufe unterquert die Steinach ein weiteres Mal die St.Georgen Strasse. Das Gewässer befindet sich dabei im Bereich von einer Wohn-Gewerbezone WG3 und einer Wohnzone W2 und W4. Anschliessend erreicht die Steinach das Ende der Bauzone und unterquert ein weiteres Mal die St.Georgen Strasse. Das Gewässer befindet sich dann neben der St.Georgen Strasse entweder im Wald oder in Landwirtschaftszone. Im Weiertal befindet sich das Gewässer in einer Grünzone, welche ebenfalls den Wenigerweier umgibt. Oberhalb des Weihers verläuft die Steinach weiterhin zuerst in einer Grünzone und anschliessend im Wald oder in der Landwirtschaftszone.

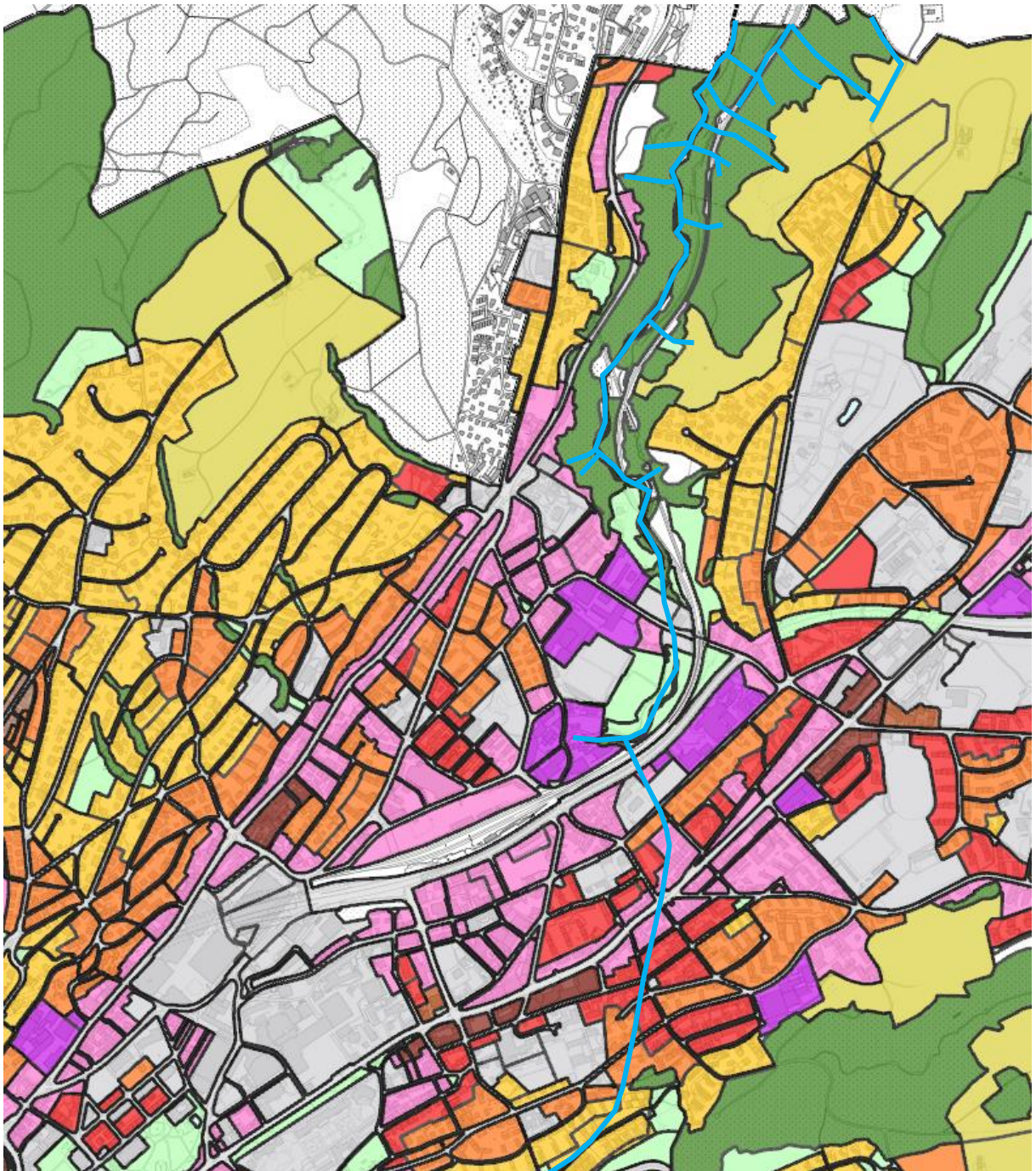


Abbildung 11: Ausschnitt Zonenplan (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025, Verlauf Steinach blau

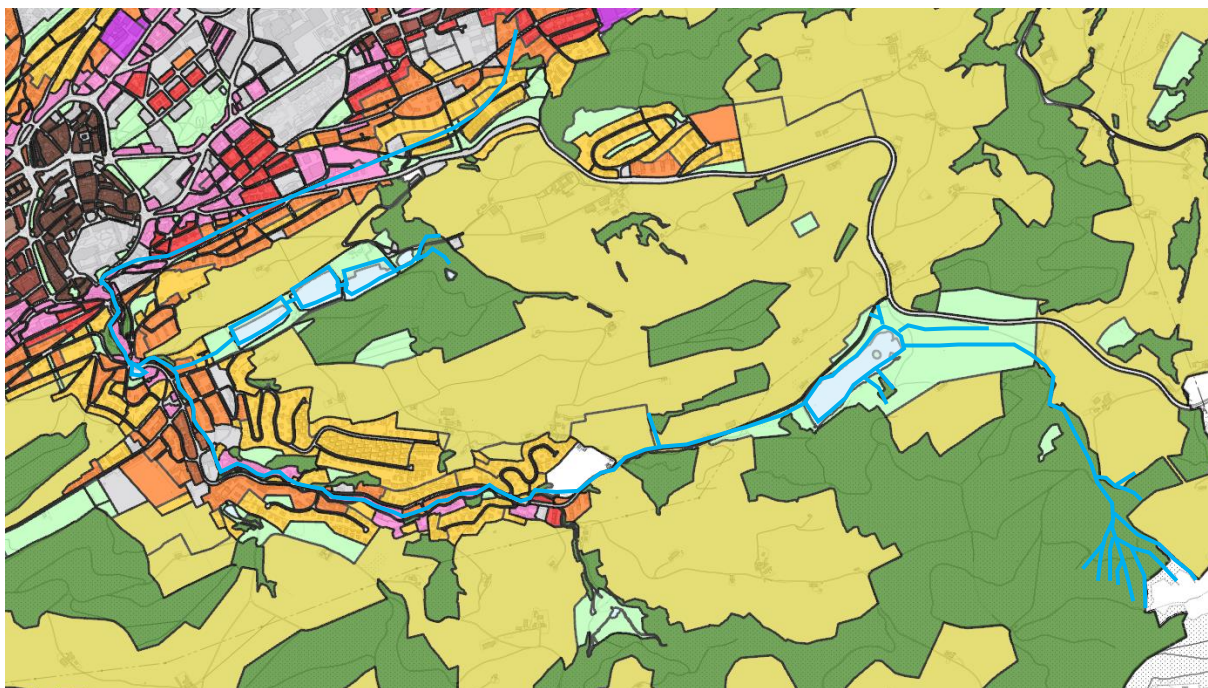


Abbildung 12: Ausschnitt Zonenplan (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025, Verlauf Steinach blau)

B.6 Bestehende Sondernutzungspläne

Im Bereich der Steinach gibt es mehrere bestehende Sondernutzungspläne. Im Bereich der Lukasmüli verlaufen die Baulinien der Nationalstrasse in der Nähe des Gewässers. Auf der Strecke des Stollens unterquert die Steinach von der Lukasmüli bis zum Müllertor folgende bestehende Sondernutzungspläne. Der *Überbauungsplan Krontal* wurde am 04.08.1998 genehmigt. Mit dem Überbauungsplan werden die Anzahl Geschosse der einzelnen Bauten und deren Strassenabstände und interne Abstände definiert. Zum Steinachstollen werden keine Aussagen gemacht. Der *Gestaltungsplan Goldbrunne-Taeuberweg* wurde am 23.02.2011 genehmigt und definiert in seinem Geltungsbereich die Baubereiche und die Umgebungsgestaltung. Die Baubereiche befinden sich neben dem Steinachstollen. Der *Gestaltungsplan Birnbäumen III* wurde am 08.04.2008 genehmigt und definiert in seinem Geltungsbereich die Baubereich und Gestaltung der Bauten. Es werden keine Abstandsvorschriften zum Gewässer festgehalten. Der *Gestaltungsplan Birnbäumen II* wurde am 08.04.2008 genehmigt. Er legt die Grundflächen der Bauten und deren Gestaltung fest. Es werden keine Abstandsvorschriften zum Gewässer festgehalten. Der *Gestaltungsplan Birnbäumen I* wurde am 01.07.2009 genehmigt und definiert in seinem Geltungsbereich die Baubereich und Gestaltung der Bauten. Zum Gewässer werden keine Aussagen gemacht. Der *Gestaltungsplan Linsebüelguet* wurde am 11.04.2004 genehmigt. Er legt in seinem Geltungsbereich die Baubereiche und die Umgebungsgestaltung. Der *Sondernutzungsplan Stadtsäge* wurde am 02.02.2022 genehmigt und definiert in seinem Geltungsbereich die Baubereiche und die Umgebungsgestaltung. Der Bavariabach mündet am Rande des Geltungsbereichs unterirdisch in die Steinach. Der Überbauungsplan für die Parz. Nr. 4588, 4589, 1671, 1672 an der Wildeggsstrasse wurde am 22.06.1964 genehmigt und definiert in seinem Geltungsbereich die Baubereiche und Erschliessungsanlagen.

Im Ortsteil St.Gerogen sind ebenfalls bestehende Sondernutzungspläne im Bereich der Steinach vorhanden. Der *Überbauungsplan Maestrani & Änderung* wurde am 19.12.2006 genehmigt. Der Überbauungsplan definiert besondere Vorschriften zur Errichtung von neuen Bauten und Anlagen und die Erschliessung in seinem Geltungsbereich. Im Überbauungsplan werden Baulinien gegenüber dem Gewässer und dem Wald erlassen. Mit dem Baulinienplan Steinach, St.Georgen-Strasse 113, 115, 117 wurden diese teilweise abgelöst.

Der *Baulinienplan Steinach, St.Georgen-Strasse 113, 115, 117* wurde am 15.06.2016 genehmigt. Der Baulinienplan enthält den Gewässerraum sowie Baulinien, welche den Gewässerabstand für Bauten bzw. Anlagen gegenüber der Steinach gewährleisten. Der *Gestaltungsplan St.Georgen-Strasse* wurde am 06.01.2005 genehmigt. Der Gestaltungsplan enthält einerseits eine Baulinie, welche den Gewässerabstand zur Steinach gewährleistet, als auch Vorschriften zur Gestaltung von Bauten und Anlagen und die Erschliessung des Perimeters. Der *Gestaltungsplan Bach* wurde am 28.05.1991 genehmigt. Der Gestaltungsplan definiert besondere Vorschriften zur

Errichtung von neuen Bauten und Anlagen in seinem Geltungsbereich. Der *Überbauungsplan St.Georgen* wurde am 06.12.1963 genehmigt. Der Überbauungsplan definiert besondere Vorschriften zur Errichtung von neuen Bauten und Anlagen in seinem Geltungsbereich.

B.7 ISOS

Die Steinach fliesst durch die beiden im ISOS geschützten Ortsbilder St.Gallen und St.Goergen. Beide Ortsbilder sind von nationaler Bedeutung. Im Gebiet Lukasmüli befindet sich die Steinach in der Umgebungszone XIV des Ortsbildes der Stadt St.Gallen. Die Umgebungszone umfasst die Sportanlage Espenmoos und ihre Umgebung. Hier soll die Beschaffenheit als Freifläche erhalten bleiben. Der Steinachstollen unterquert verschiedene Elemente des im ISOS geschützten Ortsbildes der Stadt St.Gallen. Die Mülenschlucht befindet sich im Ortsbildgebiet Nr. 7. Hier sollen alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume integral erhalten bleiben und störende Eingriffe beseitigt werden. Von der Müllegg bis ans Ende des Siedlungsgebietes verläuft die Steinach anschliessend im Ortsbild St.Georgen. Innerhalb dieses ist der Flusslauf der Steinach als prägendes Einzelelement im ISOS aufgenommen. Im Weiteren durch fliesst die Steinach den Kern des Ortsbildes, welches im ISOS als entsprechendes Gebiet enthalten ist und ebenfalls gewisse Bauten und Anlagen als Einzelelemente geschützt sind (z.B. Herz-Jesus-Kirche).

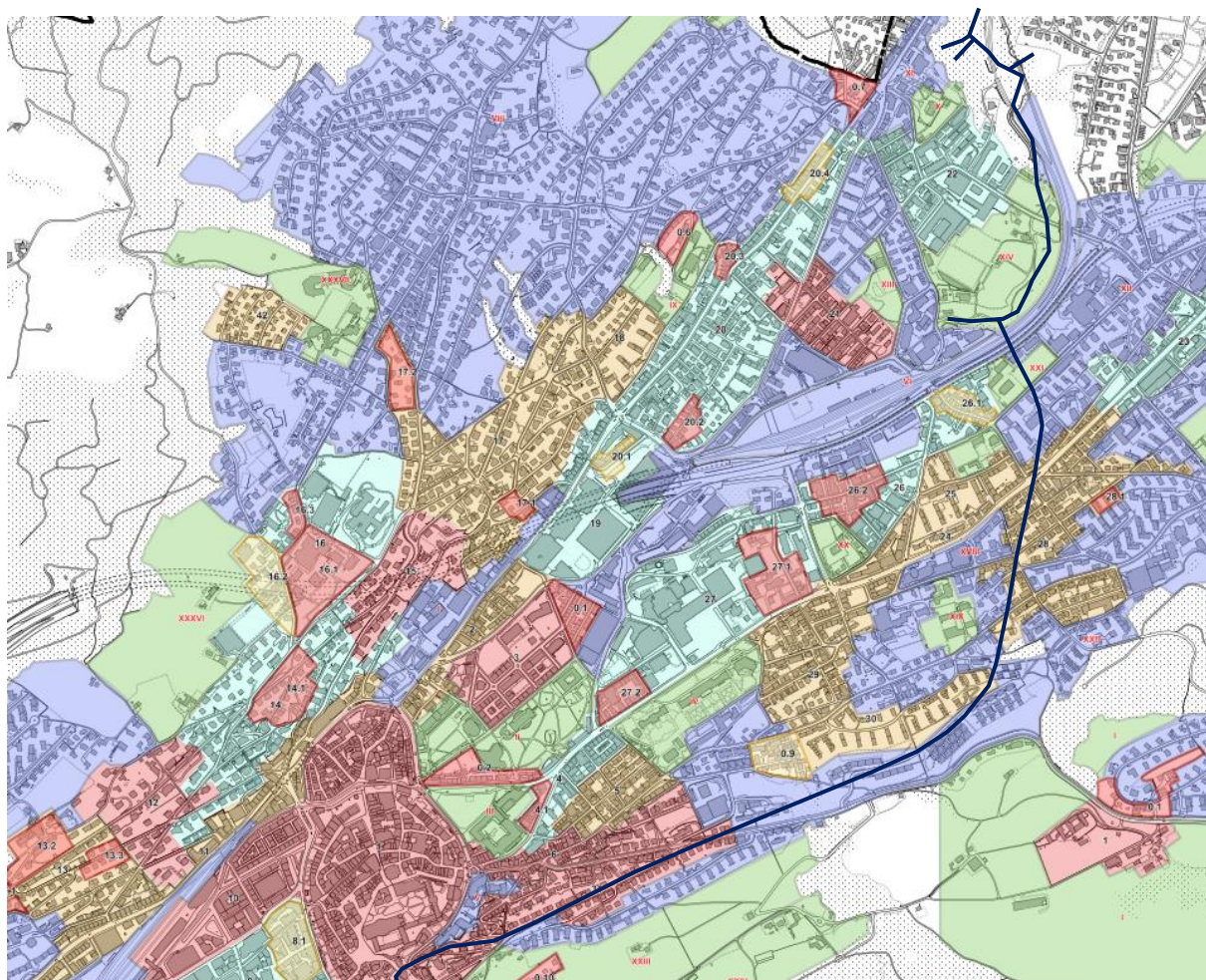


Abbildung 13: Ausschnitt ISOS (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025, Verlauf Steinach dunkelblau

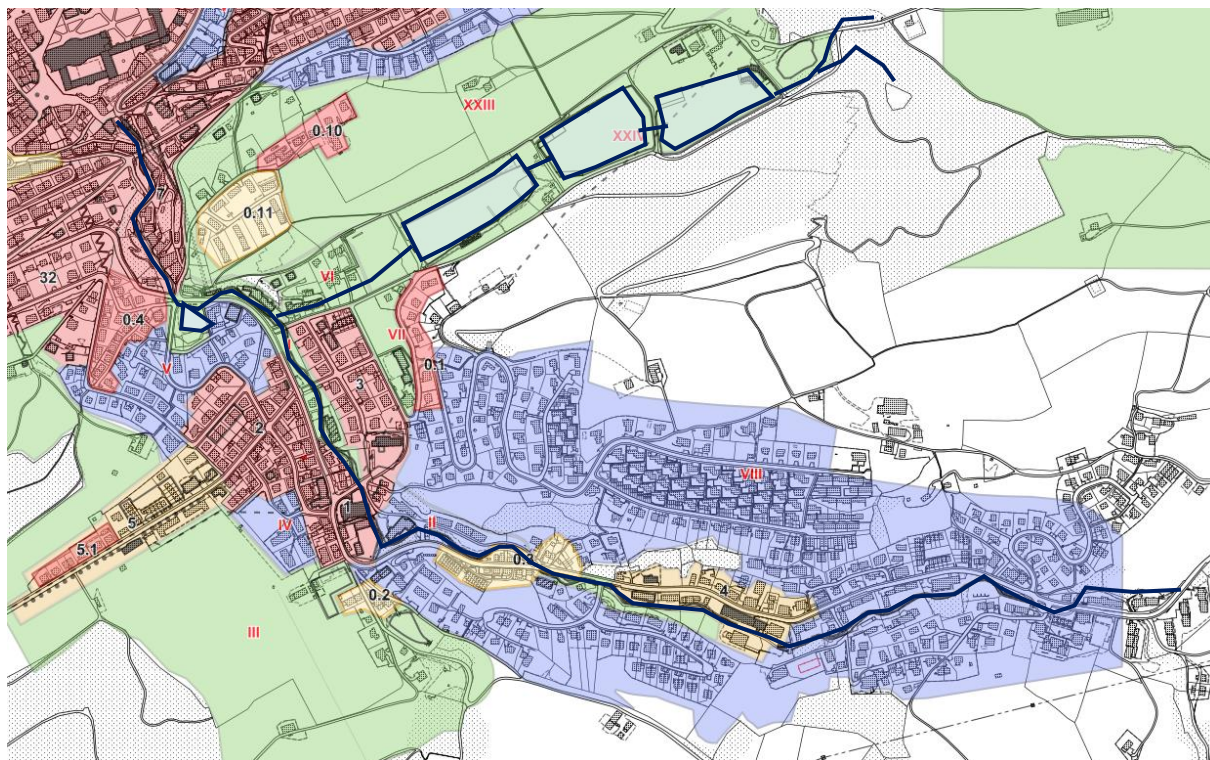


Abbildung 14: Ausschnitt ISOS (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025, Verlauf Steinach dunkelblau)

B.8 Schutzgebiete / Schutzobjekte

B.8.1 Teil Natur und Landschaftsschutz

Der Wenigerweier und seine Umgebung stellen ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung dar. Für das Gebiet besteht zudem eine spezielle Schutzverordnung. Der Oberlauf der Steinach befindet sich mehrheitlich in einem Landschaftsschutzgebiet und es sind verschiedene geschützte Hecken entlang des Gewässers vorhanden. Innerhalb der Bauzone verläuft die Steinach durch das Baumschutzgebiet der Stadt St.Gallen. In St.Georgen sind entlang der Steinach diverse geschützte Hecken vorhanden. Für die Drei Weieren besteht ebenfalls eine spezielle Schutzverordnung. In der Mülenenschlucht sind mehrere inventarisierte Naturobjekte vorhanden. In der Lukasmüli sind entlang der Steinach ebenfalls geschützte Hecken vorhanden. Auch im anschliessenden Bereich bis zur Stadtgrenze sind noch ein paar geschützte Hecken vorhanden.

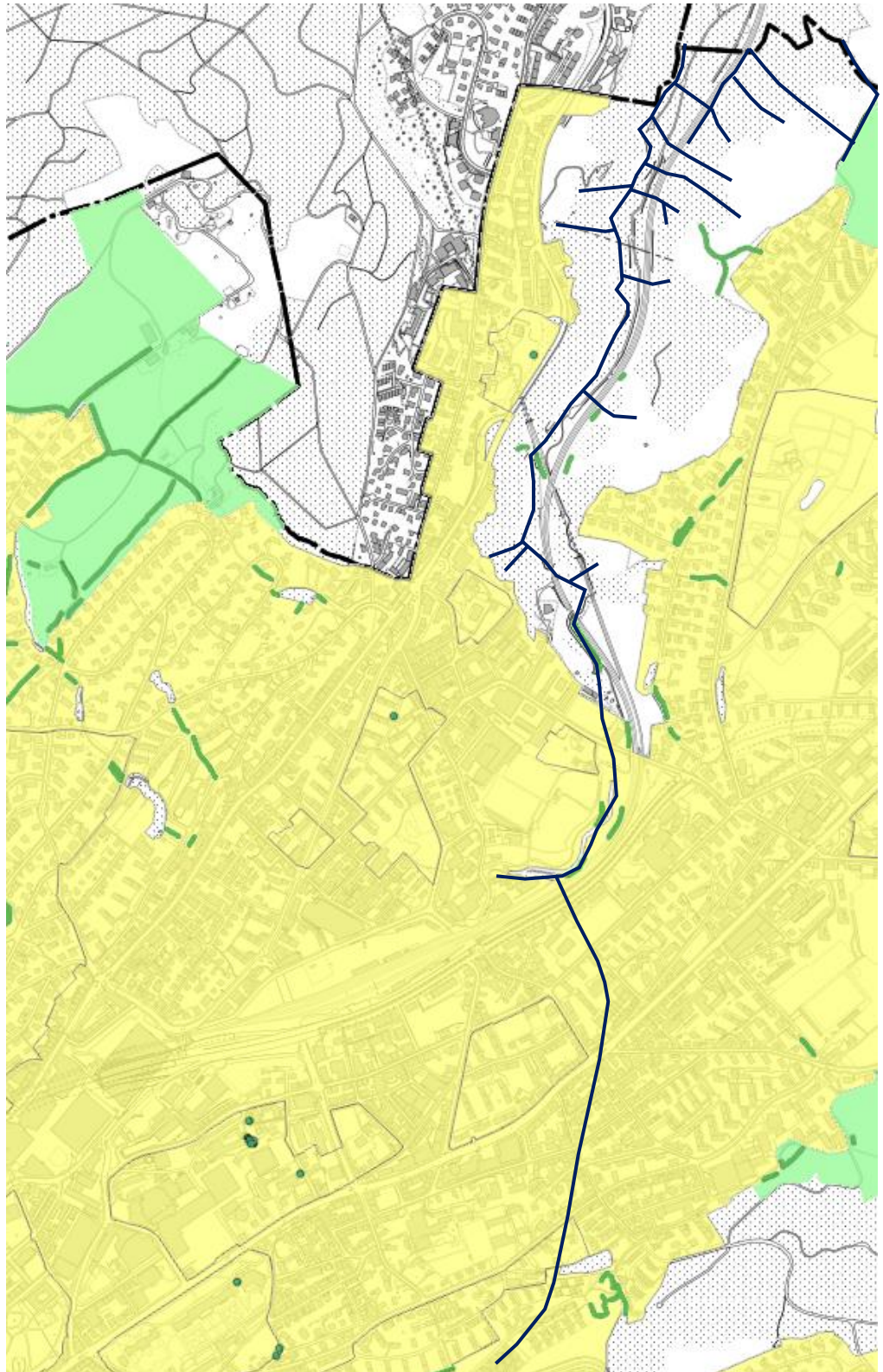


Abbildung 15: Ausschnitt Zonenplan Schutzgebiet Teil Natur und Inventar Naturobjekte (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

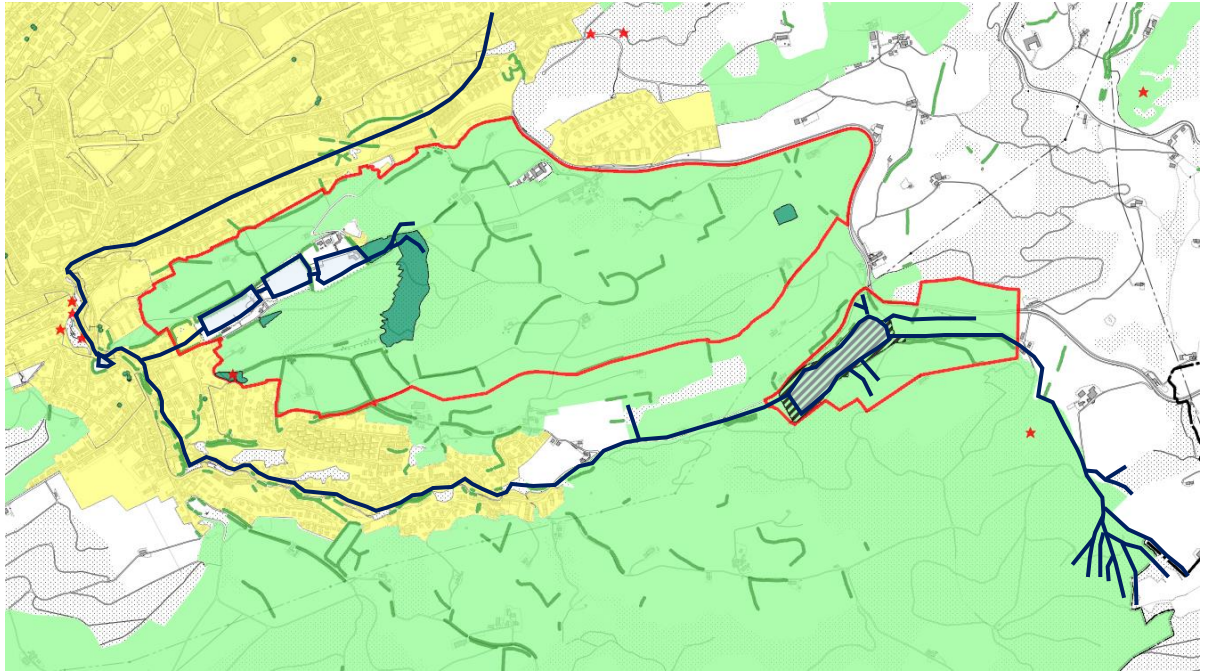


Abbildung 16: Ausschnitt Zonenplan Schutzgebiet Teil Natur und Inventar der Naturobjekte (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

B.8.2 Teil Kulturschutz

Im Bereich der Kirche St.Georgen sowie in der Mülenenschlucht fliesst die Steinach durch Ortsbildschutzgebiet (Ortsbild A). Ebenfalls im Bereich der Kirche St.Georgen befindet sich eine archäologische Fundstelle. An verschiedenen Orten (Kirche St.Georgen, Mühlegg Talstation, etc.) befinden sich schützenswerte Bauten in unmittelbarer Nähe zur Steinach. Der Steinachstollen unterquert ebenfalls diverse Ortsbildschutzgebiete.

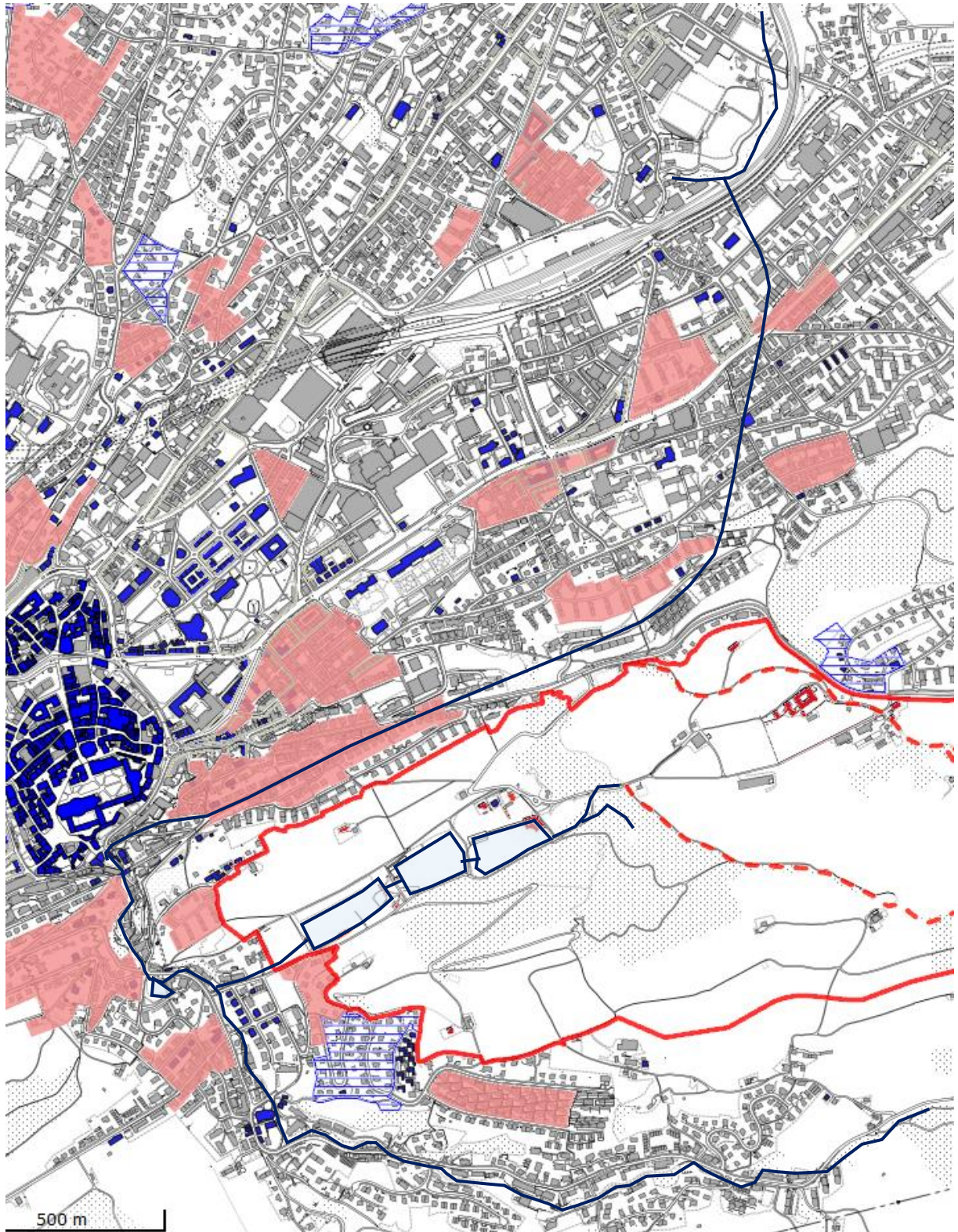


Abbildung 17: Ausschnitt Zonenplan Schutzgebiet Teil Kultur und Inventar der Schützenswerten Bauten (Geoportal Stadt St.Gallen; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

B.9 Erschliessung MIV und LV (inkl. Strassenplan)

Im Galgenentobel verläuft entlang der Steinach der Galgenentobelweg, welcher teilweise als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert ist und teilweise als Weg 2. Klasse. Im Bereich Lukasmüli befindet sich der Lukasmühleweg neben dem Gewässer. Zudem unterquert die Steinach zwischen diesen zwei Bereichen die Lukasstrasse, welche als Kantonstrasse klassiert ist. Der Steinachstollen unterquert in der Lukasmüli die Nationalstrasse. Bis zum Mülertor kreuzt sich der Stollen mit diversen Strassen. Als übergeordnete Strassen sind die Rorschacher- und Speicherstrasse als Kantonsstrassen und die Flurhofstrasse und der Speichersteig als Gemeindestrassen 1. Klasse zu erwähnen. In St.Georgen verläuft die Steinach über weite Strecken entlang der St.Georgen Strasse, welche als Gemeindestrasse 1. Klasse klassiert ist. An mehreren Stellen unterquert die Steinach diese Strasse auch wie auch die Gellertstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse)

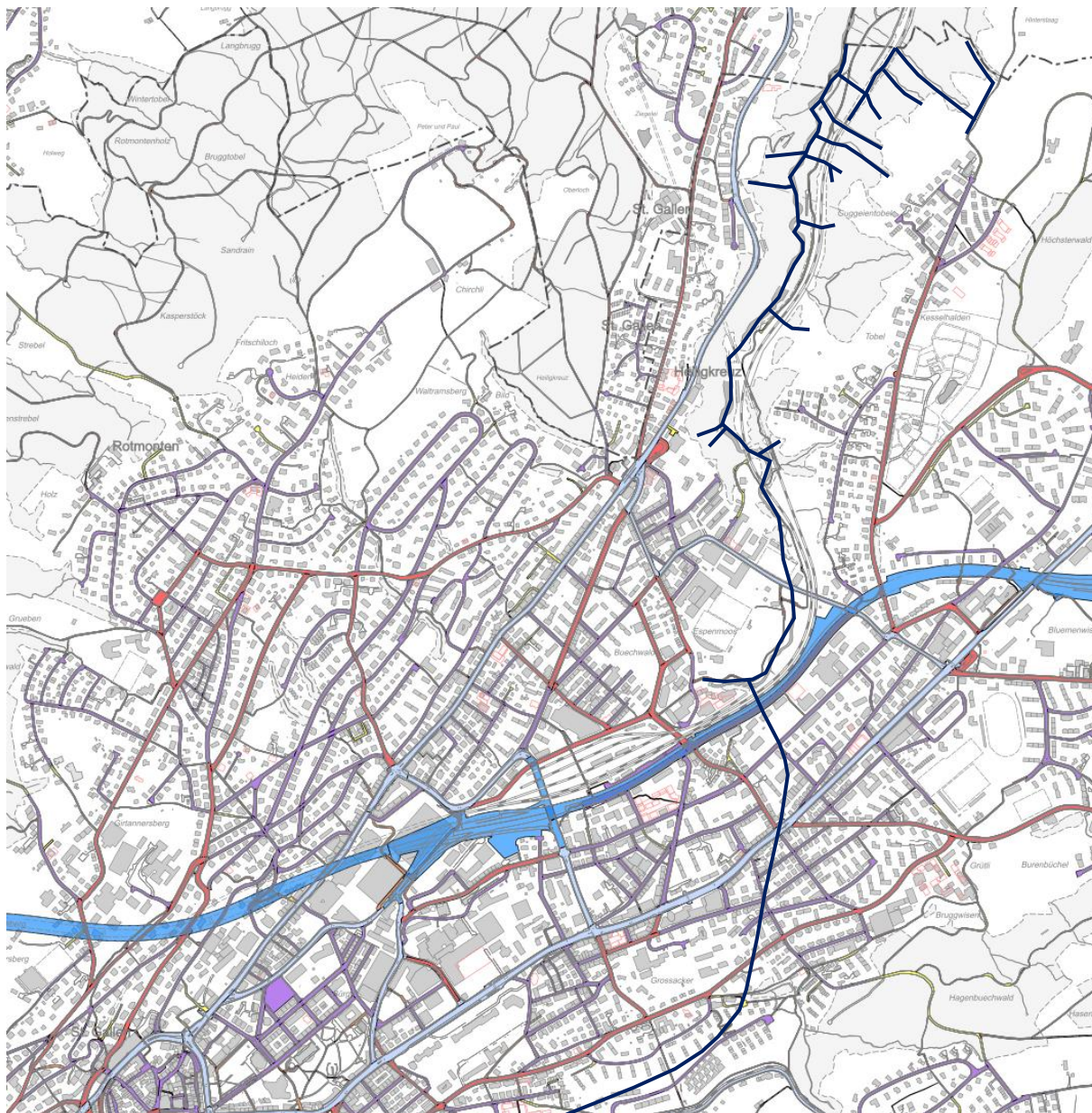


Abbildung 18: Ausschnitt Strassenklassierung (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

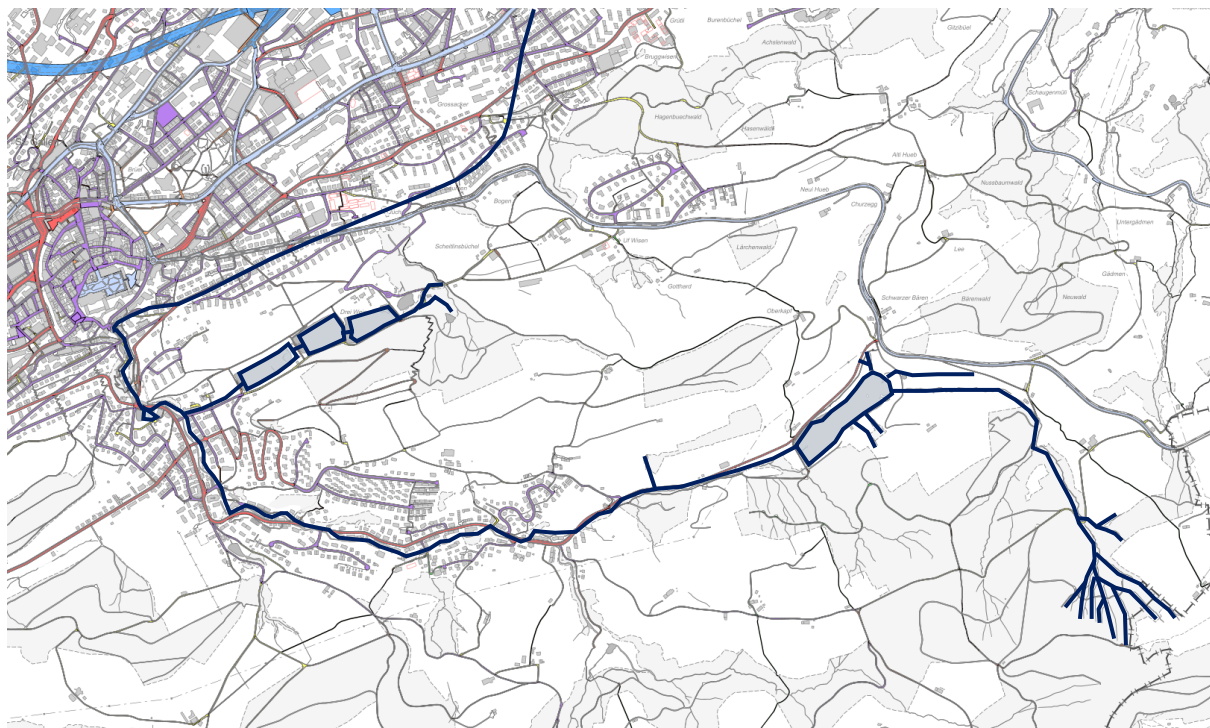


Abbildung 19: Ausschnitt Strassenklassierung (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

B.10 Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen können gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG nicht innerhalb des Gewässerraumes liegen. Aus diesem Grund müssen diejenigen Flächen, welche sich auf die Inventarisierung und Kompensation der Fruchtfolgeflächen auswirken, separat ausgewiesen werden. Fruchtfolgeflächen innerhalb des Gewässerraums können weiterhin als Potentiale zum Kontingent der Fruchtfolgeflächen gezählt werden, erhalten jedoch einen besonderen Status. Der Verlust von Fruchtfolgeflächen durch den Gewässerraum müssen minimal gehalten werden und gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen kompensiert werden (Art. 41c^{bis} GSchV).

Im Fall der Steinach sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen, deshalb sind keine weiteren Abklärungen notwendig.

B.11 Wald

Als Grundlage für den Wald wird der Basiswald (Stand 13. Mai 2022) verwendet. Es ist zu erkennen, dass die Steinach im Galgenentobel und im Oberlauf über weite Strecken im Wald verläuft. Die Zuflüsse in die Drei Weieren befinden sich ebenfalls im Wald. Im Weiteren sind entlang der Steinach weitere kleiner Bereiche vorhanden, in welchem das Gewässer im Wald oder am Waldrand verläuft.

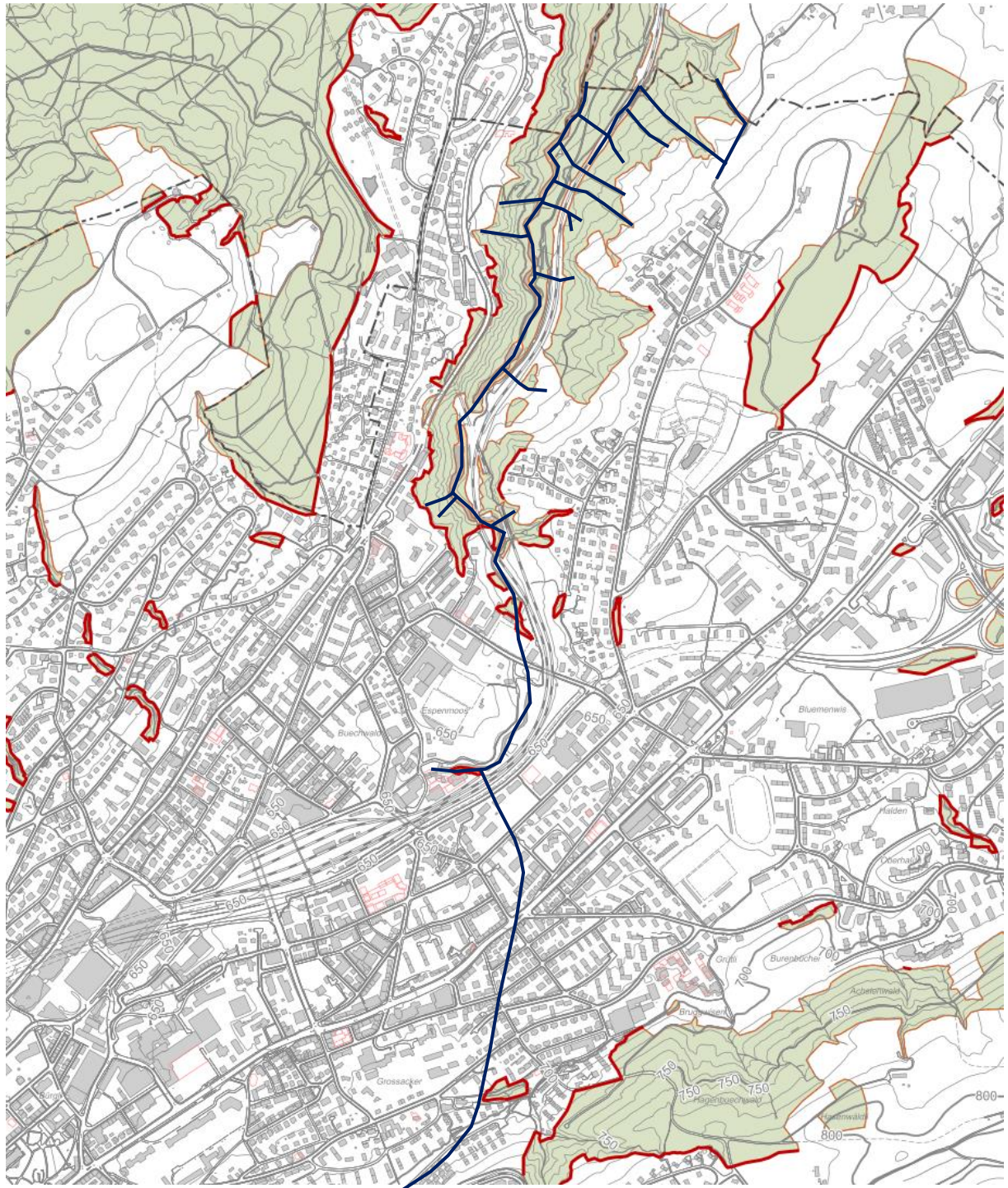


Abbildung 20: Ausschnitt Basiswald (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

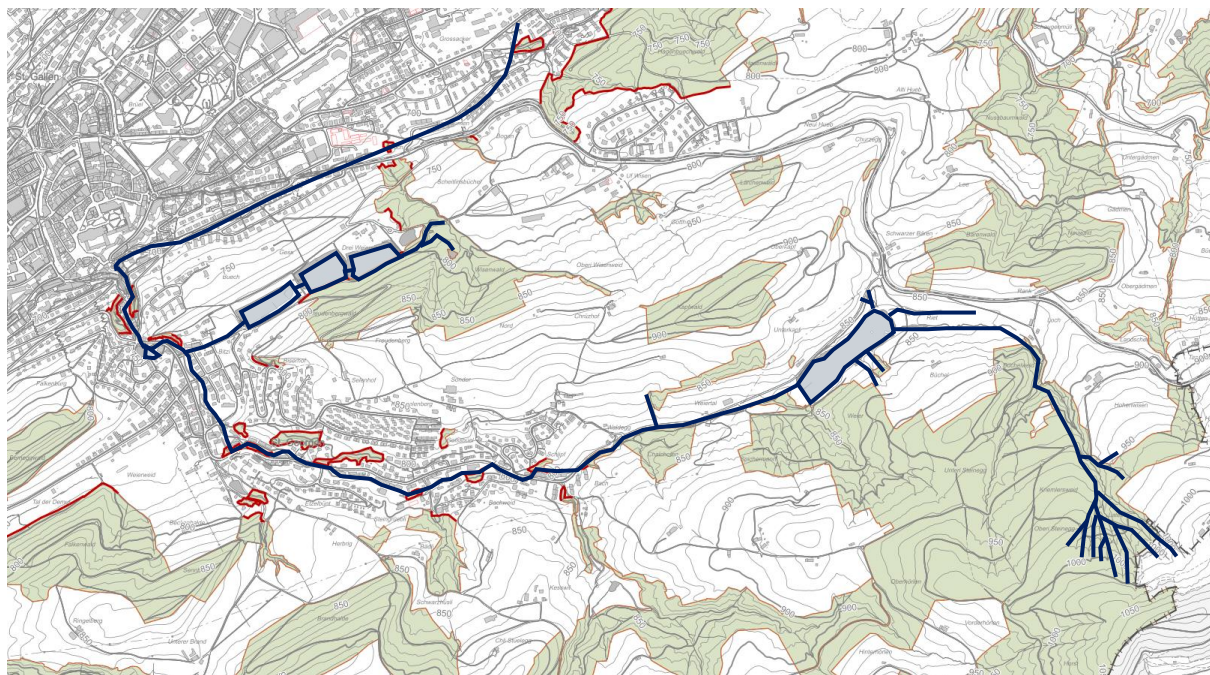


Abbildung 21: Ausschnitt Basiswald (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2025); Verlauf Steinach dunkelblau

B.12 Fliessgewässer

Die Daten zur Ökomorphologie der Fliessgewässer bilden eine wichtige Grundlage zur Bestimmung der Gewässerraumbreite. Für die offen verlaufenden Bereich ausserhalb der grösseren Waldgebiete wurde die Ökomorphologie beurteilt. In der Lukasmüli wurde die Ökomorphologie als stark bis wenig beeinträchtigt klassiert. Der weitere Verlauf bis an die Stadtgrenze wurde nicht beurteilt. In der Mülenenschlucht wird die Ökomorphologie der Steinach ebenfalls als stark bis wenig beeinträchtigt klassiert. In St.Georgen gibt es Bereich der Steinach, welche als künstlich/naturfremd eingestuft wurden, andere als wenig beeinträchtigt und die meisten als stark beeinträchtigt. Im Oberlauf der Steinach überwiegen die natürlichen/naturnahen und wenig beeinträchtigten Bereiche.

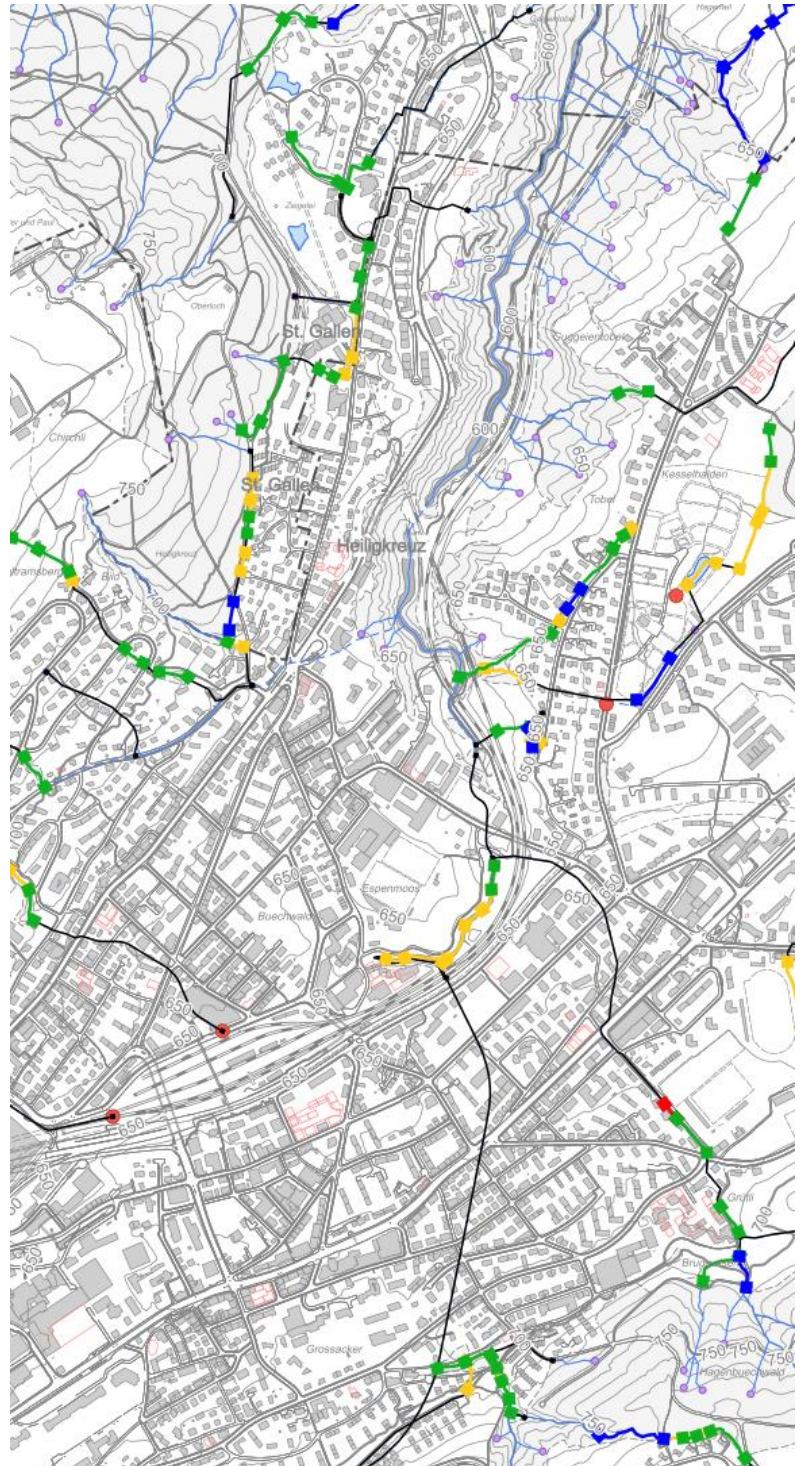


Abbildung 22: Ausschnitt Natürlichkeitsgrad/Ökomorphologie (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2025)

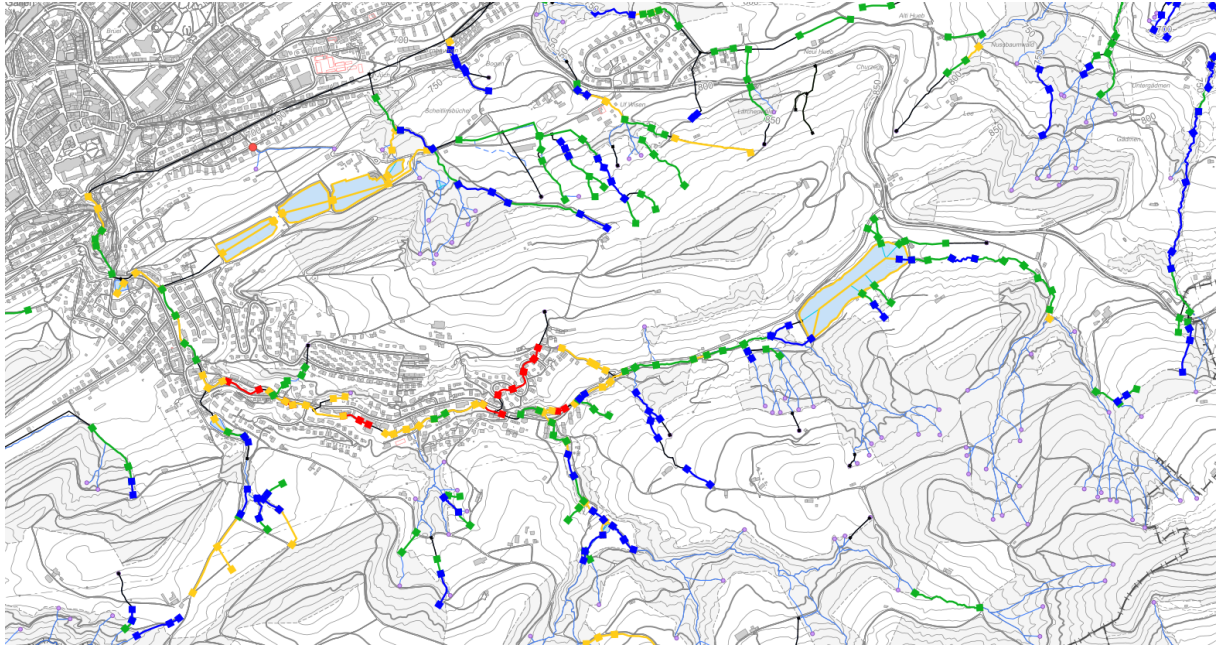


Abbildung 23: Ausschnitt Natürlichkeitsgrad/Ökomorphologie (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2025)

B.13 Naturgefahren

Der Bereich des Galgenentobels und der Oberlauf der Steinach befindet sich ausserhalb des untersuchten Perimeters der Gefahrenkarte. In der Lukasmüli und bis ins Galgenentobel besteht unmittelbar entlang der Steinach eine erhebliche Gefährdung. Auch in der Mülenenschlucht und in St.Georgen besteht unmittelbar entlang der Steinach eine erhebliche Gefährdung.

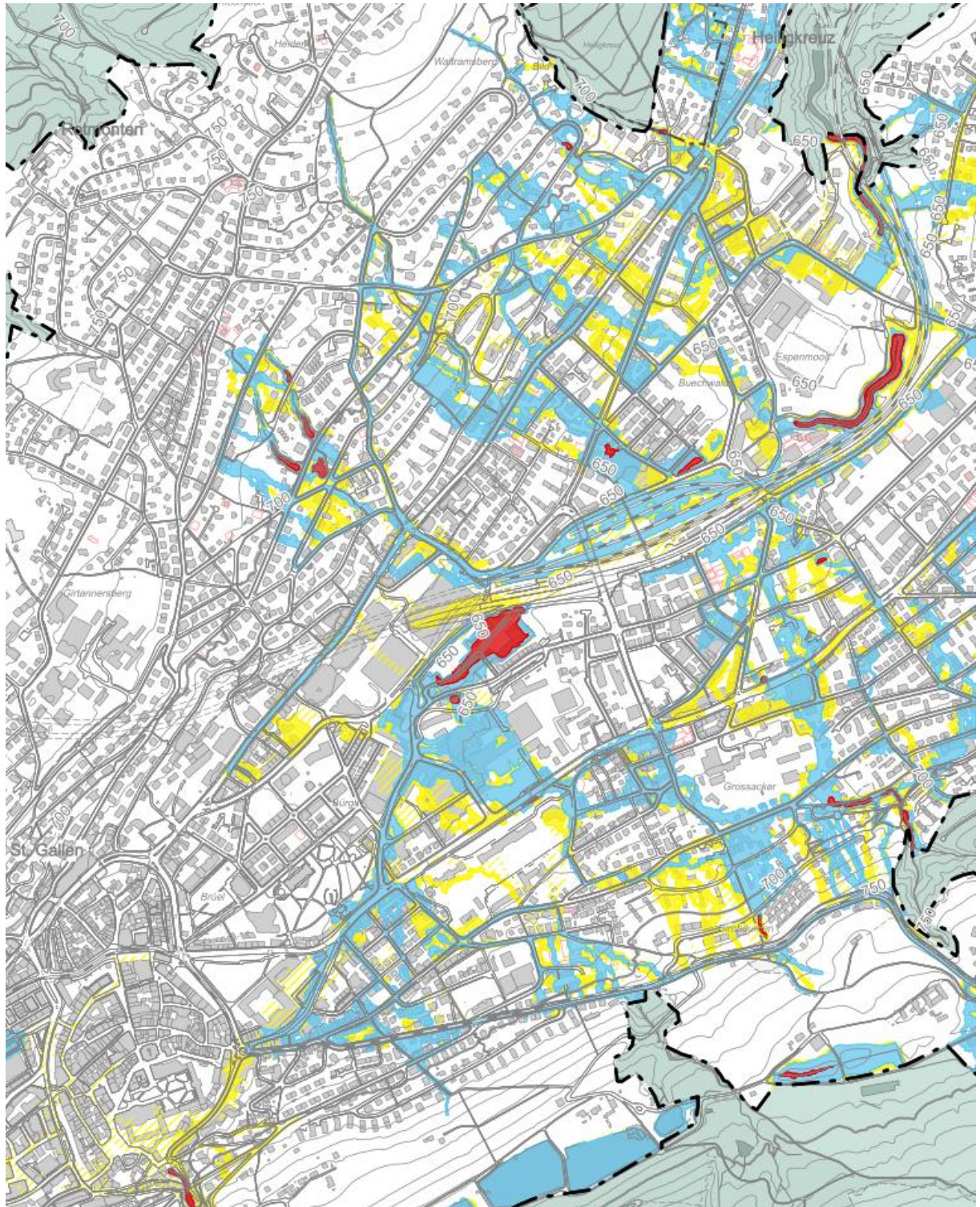


Abbildung 24: Ausschnitt Gefahrenkarte (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2025)

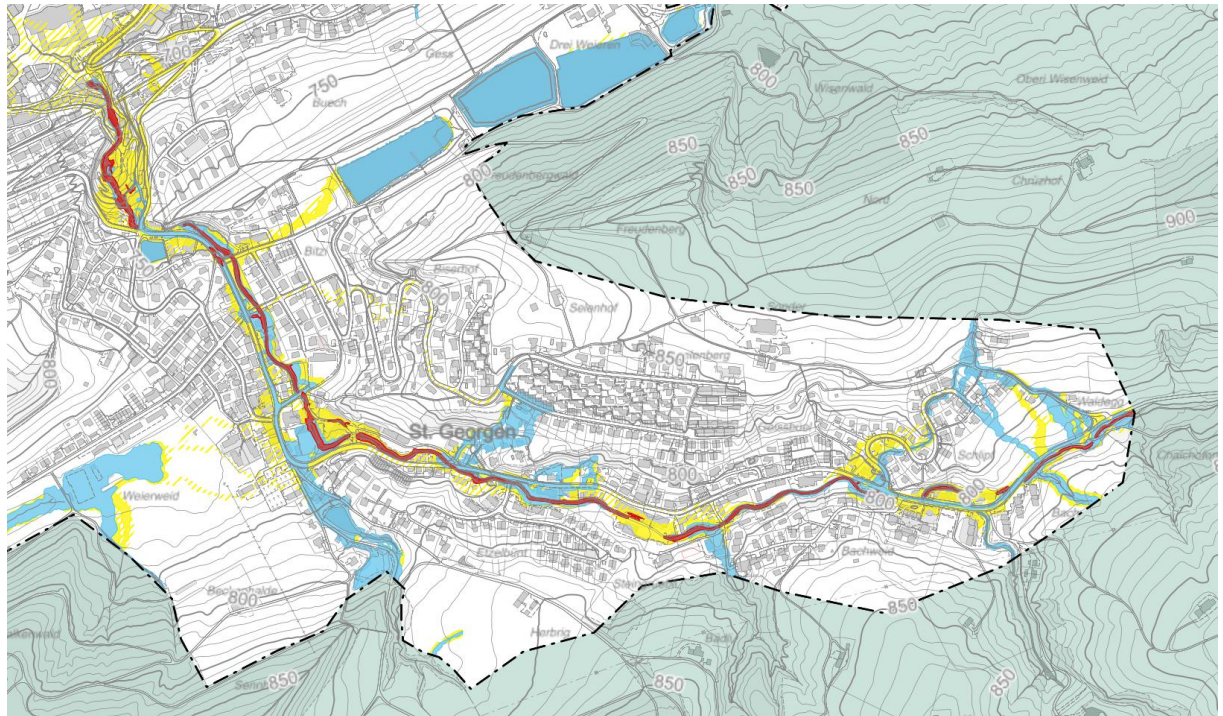


Abbildung 25: Ausschnitt Gefahrenkarte (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2025)

C Sondernutzungsplan

C.1 Allgemeines

Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach» wird gestützt auf Art. 23 in Verbindung mit Art. 29 PBG erlassen.

Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV / Art. 41b GSchV
- Verzicht Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan I», M 1:1'000
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan II», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan III», M 1:2'000
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan IV», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan V», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan VI», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan VII», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan VIII», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan IX», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan X», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan XI», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan XII», M 1:500
- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Steinach Plan XIII», M 1:1'000
- Planungsbericht
- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Steinach (HOLINGER AG und Fornat AG)

C.2 Inhalte Sondernutzungsplan

Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum | Verzicht Festlegung Gewässerraum

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum entfalten ihre Wirkung gemäss Art. 41c GSchV. Demnach sind im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bewirtschaftung muss extensiv erfolgen, ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Bei einem Verzicht der Gewässerraumfestlegung gilt innerhalb der Bauzone der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG, ausserhalb der Bauzone werden die Interessen des Gewässerschutzes im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sichergestellt.

C.3 Erarbeitung Gewässerraum

Bestimmung der Gewässerraumbreite

Abschnittsbildung:

Zur Bestimmung der Gewässerraumbreite wird das Gewässer in möglichst homogene Abschnitte unterteilt. Homogen bezieht sich dabei in erster Linie auf die für die Gewässerraumbreite wichtigen Parameter wie Sohlenbreite, Breitenvariabilität oder Eindolungen. Im Weiteren kann es sinnvoll sein, raumplanerische Einheiten zur Abschnittsbildung zu verwenden, wie Bauzonengrenzen oder den Wald.

Berechnung minimaler Gewässerraum (Art. 41a Abs.1 und 2 GSchV)

Für die Berechnung wird zwischen Schutzgebieten (Art. 41a Abs. 1) und den übrigen Gebieten unterschieden (Art. 41a Abs. 2). In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite mit der natürlichen Sohlenbreite. Diese wiederum ergibt sich aus der aktuellen Sohlenbreite multipliziert mit einem Korrekturfaktor in Abhängigkeit von der Breitenvariabilität.

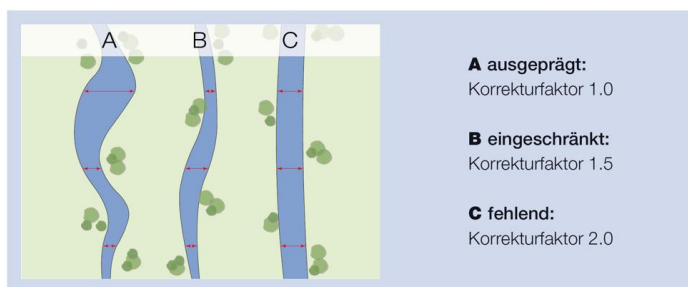


Abbildung 26: Korrekturfaktor der Breitenvariabilität des Wasserspiegels (Arbeitshilfe AREG, Mai 2022)

Innerhalb von Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum wie folgt berechnet:

- Natürliche Sohlenbreite < 1 m: 11 m
- Natürliche Sohlenbreite 1 m – 5 m: 6 x natürliche Sohlenbreite + 5 m
- Natürliche Sohlenbreite > 5 m: natürliche Sohlenbreite + 30 m

In den übrigen Gebieten gelten folgende Berechnungsformeln:

- Natürliche Sohlenbreite < 2 m: 11 m
- Natürliche Sohlenbreite 2 m – 15 m: 2.5 x natürliche Sohlenbreite + 7 m
- Natürliche Sohlenbreite > 15 m: individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite

Die Berechnungsgrundlagen können der technischen Dokumentation (Beilage B1) entnommen werden. In vereinzelt Fällen (z.B.: Eindolung) wird der minimale Gewässerraum anhand eines Referenzabschnitts bestimmt. Dabei werden die Parameter eines vergleichbaren Abschnitts (oft angrenzenden Abschnitts) übernommen. Die resultierenden minimalen Gewässerraumbreiten sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Die Gewässerraumbreite wird jeweils auf 0.1 Meter gerundet.

Wasserbauliche Anforderungen (Art. 41a Abs. 3 GSchV):

Aus wasserbaulicher Sicht sind die Dimensionierung des Abflussprofils und der technische Zugang für Unterhaltsarbeiten von zentraler Bedeutung.

Für die Festlegung des Gewässerraums muss der Platzbedarf für den hochwassersicheren Ausbau des Gewässers bestimmt werden. Einerseits wird hier die Hydraulik, die Ausbildung des Gerinnes und Sohlenstabilität betrachtet damit ein schadloser Abfluss des massgebenden Hochwasserabflusses (HQ100) gewährleistet ist.

Der technische Zugang für Unterhaltsarbeiten ist grundsätzlich beidseitig entlang des Gewässers zu sichern. Gemäss kantonaler Praxis kann er jedoch bei kleineren Gewässern (weniger als 2 m Sohlenbreite) auch nur einseitig erfolgen. Der technische Zugang wird über die Böschungsneigung bestimmt. Je steiler die Böschung, desto breiter muss der technische Zugang sein bzw. desto geringer ist der Anteil der Böschung, welcher dem technischen Zugang angerechnet werden kann. Im Weiteren ist der Technische Zugang in Landwirtschaftszonen und im Wald nicht auszuweisen. Die Böschung und der technische Zugang richten sich an einem Normgerinne. Im Falle eines einseitigen technischen Zugangs ist auf der anderen Uferseite ein Uferstreifen von 2 m Breite zu erstellen.

Ökologische Anforderungen (Art. 41a Abs. 3 GSchV):

Das Gewässer und die darin lebende Fauna sind auf ein zusammenhängendes und damit gut funktionierendes Gewässerökosystem angewiesen. Aus ökologischer Sicht steht die Vernetzung der Fliessgewässer (quer und längs) und das Gewässer als Lebensraum im Zentrum. Letzteres beinhaltet die Gewässersohle, die Böschungsbereiche und die Uferbestockung.

Reduktion Gewässerraum aufgrund baulicher oder topografischer Gegebenheiten (Art. 41a Abs. 4 GSchV):

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum reduziert werden und den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Anforderungen müssen jedoch weiterhin gewährleistet sein. Es ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt. In ausgeprägten Tobeln und Schluchten kann der Gewässerraum zudem an die topografischen Gegebenheiten angepasst werden.

Verzicht Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV):

Unter anderem im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Weitere Möglichkeiten für einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung besteht bei eingedolten oder künstlich angelegten Gewässern. In allen Fällen dürfen dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5). Entsprechend wird in grossflächigen Waldgebieten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Gleiches gilt für vollständig künstlich angelegte Gewässer. Eingedolte Gewässer müssen grundsätzlich gemäss Art. 38 GSchG offengelegt werden. Ist eine Offenlegung nicht möglich, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Dies ist jedoch zu begründen. Wird innerhalb der Bauzone auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet, so gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Abstand von fünf Metern (gemäss Art. 90 Abs. 2 PBG).

Abschnitte und Gewässerraumbreiten

In der nachfolgenden Tabelle sind die minimalen Gewässerraumbreiten für die einzelnen Abschnitt der Steinach ersichtlich. Zudem sind Anpassungen dokumentiert, die festzulegende Gewässerraumbreiten und der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung festgehalten.

Plan	Abschnitte	Minimaler Gewässer- raum	Anpassung Gewässerraum	Festlegung	Ver- zicht
I	Stein-01				X
	Stein-01_L1-1				X
	Stein-01_L2-1				X
	Stein-01_L3-1				X
	Stein-01_L4-1				X
	Stein-01_R1-1_L3-1				X
	Stein-01_R1-1_L3-2	11.0 m **		11.0 m	
	Stein-01_R2-1_R1-1				X
	Stein-01_R2-1_R1-2	11.0 m **		11.0 m	
	Stein-01_R2-2				X
	Stein-01_R2-2_R1-1				X
	Stein-01_R2-2_R1-2	11.0 m **		11.0 m	
	Stein-01_R2a-1				X
	Stein-01_R3-1				X
	Stein-01_R4-1				X
	Stein-01_R5-1				X
	Stein-01_R6-1				X
	Stein-01_R6-1_R1-1				X
	Stein-01_R7-1				X
	Stein-01_R8-1				X
	Stein-01_R8-2	11.0 m **		11.0 m	
	Stein-01_R8-2_R1-1	11.0 m **		11.0 m	
	Stein-01_R9-1				X
II	Stein-02	22.0 m **	Hochwasserschutz	22.7 m	
	Stein-03				X
	Stein-04	22.0 m **		22.0 m	
	Stein-05	22.0 m **	Hochwasserschutz	22.9 m	
	Stein-06	22.0 m **	Hochwasserschutz	25.0 m	
	Stein-07	22.0 m **		22.0 m	
III	Stein-08				X
IV	Stein-09	23.9 m **	Reduktion dicht überbaut/Topografie	17.3 m	
	Stein-10	23.9 m **	Reduktion dicht überbaut/Topografie	16.6 m	
	Stein-11	23.9 m **	Reduktion dicht überbaut/Topografie	20.9 m	
	Stein-12	23.9 m **	Reduktion dicht überbaut/Topografie	17.4 m	
V	Stein-13				X
	Stein-13_L1-1				X

	Stein-13_L1-2 (Müleggweier)			X
	Stein-14	24.5 m **	Reduktion dicht überbaut	17.1 m
	Stein-15	25.8 m **		25.8 m
	Stein-16	24.5 m **		17.3 m
	Stein-17	22.0 m **	Einseitige Reduktion dicht überbaut	19.7 m
VI	Stein-14_R1-1	11.0 m *		11.0 m
	Stein-14_R1-2 (Mannenweier)	15.0 m ***		15.0 m
	Stein-14_R1-3			X
	Stein-14_R1-4 (Buebenweier)	15.0 m ***		15.0 m
	Stein-14_R1-5			X
	Stein-14_R1-6 (Chrüzweier)	15.0 m ***		15.0 m
	Stein-14_R1-7			X
	Stein-14_R1-7_L1-1			X
	Stein-14_R1-7_L1-1_L1-1			X
	Stein-18			X
VII	Stein-19	22.0 m **	Reduktion dicht überbaut	18.8 m
	Stein-20	19.5 m **	Reduktion dicht überbaut	18.7 m
	Stein-21a			X
	Stein-21b		Bereits festgelegt	
	Stein-21c	22.0 m **	Reduktion dicht überbaut	18.0 m
VIII	Stein-22	22.0 m **	Reduktion dicht überbaut	18.0 m
	Stein-23	22.0 m **	Reduktion teilweise dicht überbaut	17.9 / 20.0 m
	Stein-24	22.0 m **	Reduktion einseitig dicht überbaut	19.5 m
	Stein-25	22.0 m **	Reduktion teilweise dicht überbaut	17.1 / 19.6 m
IX	Stein-26	32.0 m *	Generalisierung, Asymmetrie	32.0 m
X	Stein-26_R1-1	11.0 m **		11.0 m
	Stein-26_R1-2			X
	Stein-26_R2-1	19.5 m **	Erhöhung Ökologie	35.0 m
	Stein-26_R2-2			X
	Stein-27			X
XI	Stein-28 (Wenigerweier)	15.0 m ***		15.0 m
	Stein-28_L1-1	11.0 m *		11.0 m
	Stein-28_L2-1	14.0 m *		14.0 m
	Stein-28_L2-2			X
XII	Stein-28_R1-2	11.0 m *		11.0 m
	Stein-28_R1-2_R1-1	14.0 m *		14.0 m
	Stein-28_R2-1	11.0 m *		11.0 m
	Stein-29	32.0 m *		32.0 m
XIII	Stein-30			X
	Stein-30_L1-1			X
	Stein-30_L1-1_L1-1			X
	Stein-30_L1-1_R1-1			X
	Stein-30_L2-1			X

Stein-30_L3-1		X
Stein-30_R1-1		X
Stein-30_R2-1	14.0 m **	14.0 m
Stein-30_R2-1_R1-1	11.0 m **	11.0 m
Stein-30_R2-2		X
Stein-30_R2-3	11.0 m **	11.0 m
Stein-30_R3-1		X
Stein-30_R4-1		X
Stein-30_R4-2		X
Stein-30_R5-1		X
Stein-30_R5-1_L1-1		X
Stein-30_R5-1_L1-2		X
Stein-30_R6-1		X

Tabelle 2: Übersicht Gewässerabschnitte (* minimaler Gewässerraum innerhalb Schutzgebiete, ** minimaler Gewässerraum ausserhalb Schutzgebiete, *** minimaler Gewässerraum stehende Gewässer)

Verzicht Gewässerraumfestlegung:

In den Abschnitten Stein-01, Stein-01_L1-1, Stein-01_L2-1, Stein-01_L3-1, Stein-01_L4-1, Stein-01_R1-1_L3-1, Stein-01_R2-1_R1-1, Stein-01_R2-2, Stein-01_R2-2_R1-1, Stein-01_R2a-1, Stein-01_R3-1, Stein-01_R4-1, Stein-01_R5-1, Stein-01_R6-1, Stein-01_R6-1_R1-1, Stein-01_R7-1, Stein-01_R8-1, Stein-01_R9-1, Stein-14_R1-7, Stein-14_R1-7_L1-1, Stein-14_R1-7_L1-1_L1-1, Stein-26_R1-2, Stein-27, Stein-28_L2-2, Stein-30, Stein-30_L1-1, Stein-30_L1-1_L1-1, Stein-30_L1-1_R1-1, Stein-30_L2-1, Stein-30_L3-1, Stein-30_R1-1, Stein-30_R2-2, Stein-30_R3-1, Stein-30_R4-1, Stein-30_R4-2, Stein-30_R5-1, Stein-30_R5-1_L1-1, Stein-30_R5-1_L1-2 und Stein-30_R6-1 wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da sich diese Abschnitte vollständig im Wald befinden.

Für die Abschnitte Stein-03, Stein-08, Stein-13, Stein-18 und Stein-21a wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da für diese Abschnitte kein Offenlegungspotential vorhanden ist. Die entsprechende Interessensabwägung befindet sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Für die Abschnitte Stein-13_L1-1 (Abfluss Müleggweiher), Stein-14_R1-3, Stein-14_R1-5 (Verbindung zwischen den Weihern in der Drei Weieren) und Stein-26_R2-2 (Abfluss Wenigerweiher) wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da diese Abschnitte aufgrund der Stauanlagen nicht offengelegt werden können.

Für den Abschnitt Stein-13_L1-2 (Müleggweiher) wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da es sich um ein sehr kleines und vollständig künstliches stehendes Gewässer handelt.

Erhöhung Gewässerraumbreite:

Bei den Abschnitten Stein-02, Stein-05 und Stein-06 muss die minimale Gewässerraumbreite zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit erweitert werden. Im verbreiterten Gewässerraum kann sowohl das Dimensionierungshochwasser als auch der technische Zugang gewährleistet werden. Die entsprechende Interessensabwägung befindet sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Im Abschnitt Stein-26_R2-1 wird der Gewässerraum aufgrund der ökologischen Anforderungen erhöht. Die entsprechende Interessensabwägung befindet sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Reduktion Gewässerraumbreite:

In den Abschnitten Stein-09, Stein-10, Stein-11 und Stein-12 wird die Gewässerraumbreite auf die Breite reduziert, welche für das sichere Abführen des Dimensionierungshochwasser benötigt wird, aufgrund der vorliegenden topografischen Verhältnisse und der Einschätzung des dicht überbauten Gebietes. Die entsprechende Argumentation und Interessensabwägung befindet sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

In den Abschnitten Stein-14, Stein-16, Stein-19, Stein-20, Stein-21c und Stein-22 wird die Gewässerraumbreite auf die Breite reduziert, welche für das sichere Abführen des Dimensionierungshochwasser benötigt wird, aufgrund der Einschätzung des dicht überbauten Gebietes. Die entsprechende Argumentation und Interessensabwägung befindet sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

In den Abschnitten Stein-17, Stein-23, Stein-24 und Stein-25 wird die Gewässerraumbreite teilweise auf die Breite reduziert, welche für das sichere Abführen des Dimensionierungshochwasser benötigt wird, aufgrund der Einschätzung des dicht überbauten Gebietes. Die entsprechende Argumentation und Interessensabwägung befindet sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Asymmetrische Festlegung und Generalisierung:

In den Abschnitten Stein-17, Stein-23, Stein-24 und Stein-25 erfolgt die die Ausscheidung des Gewässerraums teilweise asymmetrisch aufgrund der Beurteilung des dicht überbauten Gebietes. Die entsprechende Interessensabwägung befindet sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Weitere Anpassungen und Hinweise:

In den Abschnitten am Rande des Stadtgebietes wird der Gewässerraum nur innerhalb des Stadtgebietes beurteilt und entsprechend festgelegt.

C.4 Überprüfung bestehende Sondernutzungspläne

Überbauungsplan Maestrani & Änderung

Der Überbauungsplan Maestrani & Änderung wurde am 19.12.2006 genehmigt. Der Überbauungsplan definiert besondere Vorschriften zur Errichtung von neuen Bauten und Anlagen und die Erschliessung in seinem Geltungsbereich. Im Überbauungsplan werden Baulinien gegenüber dem Gewässer und dem Wald erlassen. Mit dem Baulinienplan Steinach, St.Georgen-Strasse 113, 115, 117 wurden diese teilweise abgelöst. Durch die vorliegende Gewässerraumfestlegung werden Inhalte des Überbauungsplans tangiert.

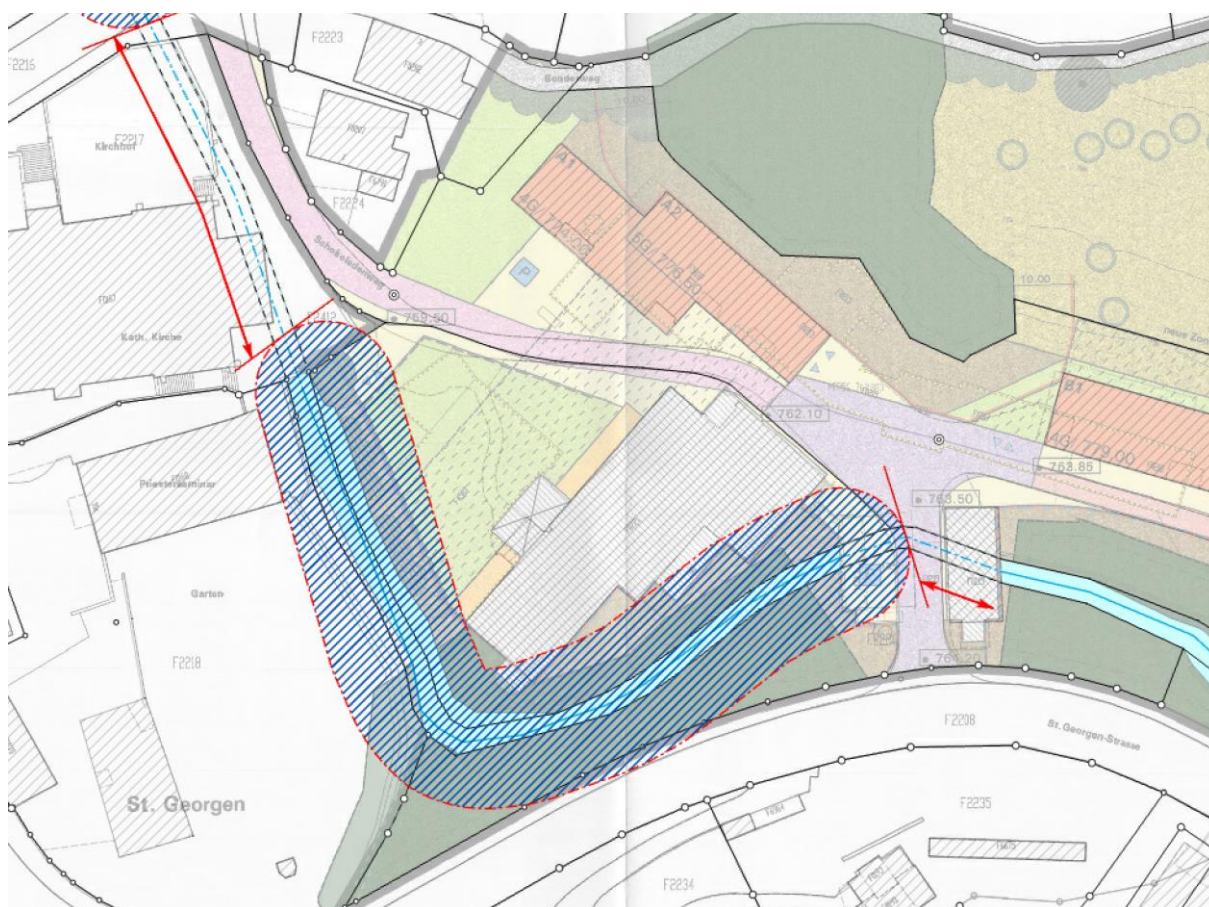


Abbildung 27: Überlagerung Überbauungsplan Maestrani mit der Gewässerraumfestlegung

Überbauungsplan Steinach, St.Georgen-Strasse 113, 115, 117

Der Baulinienplan Steinach, St.Georgen-Strasse 113, 115, 117 wurde am 15.06.2016 genehmigt. Der Baulinienplan enthält den Gewässerraum sowie Baulinien, welche den Gewässerabstand für Bauten bzw. Anlagen gegenüber der Steinach gewährleisten. Dieser Bereich wird in der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht betrachtet.

Gestaltungsplan St.Georgen-Strasse

Der Gestaltungsplan St.Georgen-Strasse wurde am 06.01.2005 genehmigt. Der Gestaltungsplan enthält einerseits eine Baulinie, welche den Gewässerabstand zur Steinach gewährleistet, als auch Vorschriften zur Gestaltung von Bauten und Anlagen und die Erschliessung des Perimeters. Durch die vorliegende Gewässerraumfestlegung werden Inhalte des Überbauungsplans tangiert.

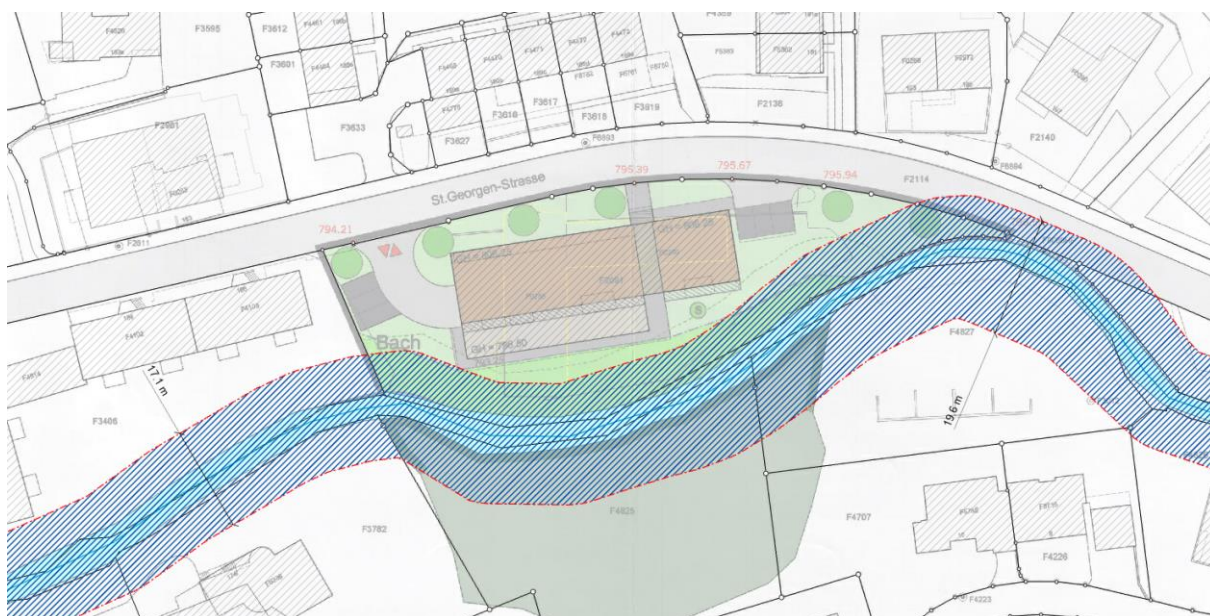


Abbildung 28: Überlagerung Gestaltungsplan St.Georgen-Strasse mit der Gewässerraumfestlegung

Überbauungsplan St.Georgen

Der Überbauungsplan St.Georgen wurde am 06.12.1963 genehmigt. Der Überbauungsplan definiert besondere Vorschriften zur Errichtung von neuen Bauten und Anlagen in seinem Geltungsbereich. Durch die vorliegende Gewässerraumfestlegung werden Inhalte des Überbauungsplans tangiert.

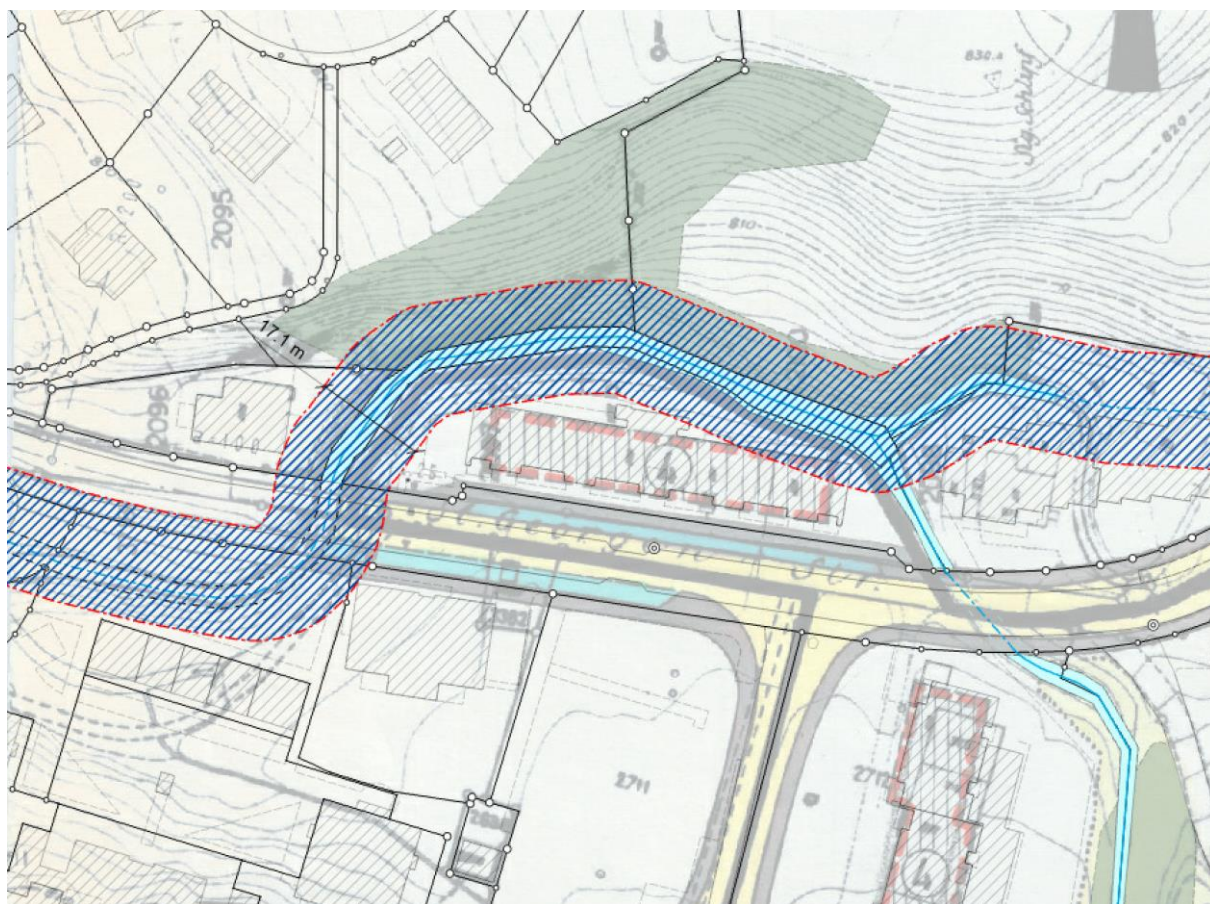


Abbildung 29: Überlagerung Überbauungsplan St.Georgen mit der Gewässerraumfestlegung

D Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am ... zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom ... wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

E Information und Mitwirkung

Die Planung wurde am ... der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 41 PBG unterstellt (Publikation / Vernehmlassung). Dabei gingen folgende Hinweise ein, welche wie folgt berücksichtigt wurden:

Berücksichtigte Hinweise

Pendent

Unberücksichtigte Hinweise

Pendent

F Übergeordnete Ziele und Interessenabwägung

Mit der Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird der Raumbedarf für die Steinach gesichert. Damit sollen die ökologische Aufwertung der Lebensräume im und am Gewässer, der Hochwasserschutz für die umliegenden Gebiete und die Gewässernutzung ermöglicht werden. Gemäss GSchG sind eingedolte Gewässerabschnitte – wenn immer möglich und wirtschaftlich tragbar – zu öffnen damit die Gewässer ihre natürlichen Funktionen erfüllen können.

Gewässer stellen im Landschaftsbild prägende Elemente dar. Durch die Festlegung des Gewässerraums wird den Gewässern genügend Raum zur Verfügung gestellt, damit sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Diesen Ansprüchen gegenüber stehen Ziele des Raumplanungsgesetzes. Eines der wichtigsten Ziele der aktuellen Siedlungspolitik ist die haushälterische Bodennutzung. Bestehende Bauzonen sollen möglichst effizient genutzt und an geeigneten Orten verdichtet werden. Damit können die Erweiterungen der Bauzonen in heute nicht bebaute Gebiete möglichst geringgehalten werden, was wiederum die Landschaft schont. Innerhalb bestehender Bauzonen sind die freizuhaltenden Gewässerräume deshalb möglichst zu minimieren, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Interessen in den einzelnen Abschnitten ermittelt, gewichtet, beurteilt und eine Abwägung vorgenommen. Für die Abschnitte Stein-01_R1-1_L3-2, Stein-01_R2-1_R1-2, Stein-01_R2-2_R1-2, Stein-01_R8-2, Stein-01_R8-2_R1-1, Stein-04, Stein-07, Stein-14_R1-1, Stein-14_R1-2, Stein-14_R1-4, Stein-14_R1-6, Stein-26_R1-1, Stein-28, Stein-28_L1-1, Stein-28_L2-1, Stein-28_R1-2, Stein-28_R1-2_R1-1, Stein-28_R2-1, Stein-29, Stein-30_R2-1, Stein-30_R2-1_R1-1 und Stein-30_R2-3 werden keine Interessensabwägungen vorgenommen, da in diesen Abschnitten der Gewässerraum ohne Abweichungen oder Anpassungen gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 oder gemäss Art. 41b Abs. 1 oder 2 erstellt wird und es daher keine Interessensabwägung benötigt.

Stein-02:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit der Gewässerraum auf 22.7 m erweitert werden muss.
Revitalisierung	hoch	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt offen und ist stark verbaut in einem Kanal.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Dieser Abschnitt der Steinach befindet sich ausserhalb der Bauzone. Rechtsseitig befindet sich der Galgentobelweg und die Bahngleise der Strecken St.Gallen-Wittenbach und St.Gallen-Rorschach.
Topografie	hoch	Das linksseitige Terrain ist steil und die Abbruchkante befindet sich ca. 20 m über dem Gewässer.

Abwägung:

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 22.7 m ausgeschieden, da die Hochwassersicherheit zwingend gewährleistet werden muss.

Fazit:

Der Gewässerraum wird symmetrisch mit einer Breite von 22.7 m festgelegt.

Stein-03:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Revitalisierung	hoch	Der Abschnitt Stein-03 verläuft derzeit eingedolt. Gemäss Art. 38 GSchG müssen eingedolte Gewässerabschnitte, wenn immer möglich geöffnet werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Dieser Abschnitt der Steinach verläuft unter einer Grünzone, einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Sportanlage und Fernwärmezentrale) und der Lukasstrasse hindurch. Die Strasse ist als Kantonsstrasse klassiert.

Abwägung:

Die Lukasstrasse stellt eine wichtige Verkehrsachse im lokalen wie überregionalen Verkehr dar. Diese wird auch in Zukunft bestehen bleiben. Aufgrund dieser bestehenden Anlage von hohem Interesse ist für diesen Abschnitt eine Offenlegung nicht möglich. Daher wird ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung festgelegt.

Fazit:

Für diesen Abschnitt wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Stein-05:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit der Gewässerraum auf 22.9m erweitert werden muss.
Revitalisierung	hoch	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt offen mit einer eingeschränkten Breitenvariabilität.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Die Ufer der Steinach befinden sich hier beidseitig in einer Grünzone Schutz. Linksseitig befindet sich der Lukasmühleweg innerhalb der Grünzone. Rechtsseitig folgen hinter Grünzone die Bahngleise der Strecken St.Gallen-Wittenbach und St.Gallen-Rorschach.

Abwägung:

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 22.9 m ausgeschieden, da die Hochwassersicherheit zwingend gewährleistet werden muss.

Fazit:

Der Gewässerraum wird symmetrisch mit einer Breite von 22.9 m festgelegt.

Stein-06:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit der Gewässerraum auf 25.0 m erweitert werden muss.
Revitalisierung	hoch	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt offen mit einer eingeschränkten Breitenvariabilität.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Die Ufer der Steinach befinden sich hier beidseitig in einer Grünzone Schutz. Linksseitig befindet sich der Lukasmühleweg innerhalb der Grünzone. Rechtsseitig folgen hinter Grünzone die Bahngleise der Strecken St.Gallen-Wittenbach und St.Gallen-Rorschach.

Abwägung:

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 25.0m ausgeschieden, da die Hochwassersicherheit zwingend gewährleistet werden muss.

Fazit:

Der Gewässerraum wird symmetrisch mit einer Breite von 25.0 m festgelegt.

Stein-08:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Revitalisierung	hoch	Der Abschnitt Stein-08 verläuft derzeit eingedolt. Gemäss Art. 38 GSchG müssen eingedolte Gewässerabschnitte, wenn immer möglich geöffnet werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	In diesem Abschnitt verläuft die Steinach in einem Stollen. Am Müllertor wird das Wasser der Steinach in den Stollen eingeleitet und quer durch das Siedlungsgebiet zur Lukasmühle/Espenmoos gebracht. Der Stollen befindet sich ca. 30 m unterhalb der Oberfläche und hat eine Länge von 2.6 km. Über dem Stollen befinden sich diverse Bauten und Anlagen.

Abwägung:

Der Steinachstollen unterquert das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt St.Gallen und befindet sich tief unter der Erde. Eine Offenlegung dieses Abschnitts ist nicht möglich. Daher wird ein Verzicht auf die Gewässerraumabscheidung festgelegt.

Fazit:

Für diesen Abschnitt wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Stein-09, Stein-10, Stein-11 und Stein-12:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 17.3 m, 16.6 m, 20.9 m bzw. 17.4 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Diese Abschnitte sind wenig bis stark beeinträchtigt. Das Gerinne befindet sich in einer Schlucht, eingeschnitten im anstehenden Fels. Durch die Gewässerraumfestlegung soll Raum für Revitalisierungen gesichert werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Die Steinach verläuft in diesen 4 Abschnitten durch die Mülenschlucht zwischen der Müllegg und dem Müllertor. Oberhalb der Brücke der Felsenstrasse befindet sich das linke Ufer im Wald und ist sehr steil. Zwischen der Brücke der Felsenstrasse und dem Müllertor befindet sich das linksseitige Ufer in einer Wohn-Gewerbezone WG4. Auch hier ist das Ufer zur Steinach sehr steil. Das rechtsseitige Ufer befindet sich über alle Abschnitte in einer Wohn-Gewerbezone WG3. Aufgrund der Zonenzugehörigkeit können die Ufer innerhalb der Bauzone als dicht überbaut eingestuft werden.
Historische Substanz	hoch	Die Mülenschlucht ist im ISOS als schützenswertes Ortsbildgebiet enthalten und ist für das Ortsbild der Stadt St.Gallen von besonderer Bedeutung. Die frühindustriellen Anlagen, welche mittlerweile zu Wohnzwecken umgebaut wurden, sind ein wichtiger Bestandteil des Erscheinungsbildes und alle Bauten und Anlagenteile sind gemäss ISOS integral zu erhalten.

Topografie	hoch	Vor allem das linksseitige Ufer der Steinach ist in diesen Abschnitten sehr steil und besteht vorwiegend aus anstehendem Fels.
------------	------	--

Abwägung:

In der Mülenenschlucht ist die Steinach tief eingeschnitten. In der frühindustriellen Zeit wurden auf den bebaubaren Flächen industrielle Anlagen erstellt. Diese Anlagen sind prägend für das Ortsbild und die Geschichte der Stadt St.Gallen, wodurch sie im ISOS geschützt sind und entsprechend zu erhalten sind. Aufgrund der Topografie und der bestehenden geschützten Bebauung ist eine Aufweitung des Gerinnes auf die Breite des minimalen Gewässerraums nicht umsetzbar. Der Gewässerraum wird auf die jeweiligen Hochwasserbreiten reduziert. Dadurch ist der Hochwasserschutz gewährleistet und für Revitalisierungsmassnahmen besteht ebenfalls etwas Raum.

Fazit:

Für diese 4 Abschnitte (Stein-09, Stein-10, Stein-11 und Stein-12) wird der Gewässerraum auf die Hochwasserbreite reduziert (17.3 m, 16.6 m, 20.9 m und 17.4 m).

Stein-13:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Revitalisierung	hoch	Der Abschnitt Stein-13 verläuft derzeit eingedolt. Gemäss Art. 38 GSchG müssen eingedolte Gewässerabschnitte, wenn immer möglich geöffnet werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	In diesem Abschnitt verläuft die Steinach unter der St.Georgen Strasse hindurch beziehungsweise innerhalb der St.Georgen Strasse.

Abwägung:

Die St.Georgen Strasse stellt eine wichtige Verkehrsachse im lokalen wie überregionalen Verkehr dar. Diese wird auch in Zukunft bestehen bleiben. Aufgrund dieser bestehenden Anlage von hohem Interesse ist für diesen Abschnitt eine Offenlegung nicht möglich. Daher wird ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung festgelegt.

Fazit:

Für diesen Abschnitt wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Stein-13_L1-1:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Revitalisierung	hoch	Der Abschnitt Stein-13_L1-1 verläuft derzeit eingedolt. Gemäss Art. 38 GSchG müssen eingedolte Gewässerabschnitte, wenn immer möglich geöffnet werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Bei diesem Abschnitt handelt es sich um den Anschluss des Mülleggweiers an die Steinach. Dieser erfolgt eingedolt innerhalb der St.Georgen Strasse.

Abwägung:

Die St.Georgen Strasse stellt eine wichtige Verkehrsachse im lokalen wie überregionalen Verkehr dar. Diese wird auch in Zukunft bestehen bleiben. Aufgrund dieser bestehenden Anlage von hohem Interesse ist für diesen Abschnitt eine Offenlegung nicht möglich. Daher wird ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung festgelegt.

Fazit:

Für diesen Abschnitt wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Stein-13_L1-2:

Beim Mülleggweiher handelt es sich um ein künstliches Gewässer, welches keinen natürlichen Zufluss hat. Die Entwässerung erfolgt über die Steinach. Der Weiher befindet sich in einer Grünzone, wodurch der technische Zugang über die beschränkte Bauzone gegeben ist.

Fazit:

Für diesen Abschnitt wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Stein-14:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 17.1 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach fliesst derzeit in diesem Abschnitt in einem befestigten Kanal ohne Breitenvariabilität, da die Platzverhältnisse zwischen der St.Georgen-Strasse und den bestehenden Gebäuden beschränkt ist. Für eine ausgeprägte Revitalisierung müssten die bestehenden Gebäude abgerissen werden und der gesamte Bereich zwischen der St.Georgen-Strassen und der Geländekante (rechte Bachseite) dem Gewässer zur Verfügung gestellt werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Dieser Abschnitt der Steinach grenzt einseitig an eine Wohnzone W3 (Bauzone mittlerer bis hoher Dichte). Auf der anderen Seite befindet sich die St.Georgen-Strasse. Zwischen der Verkehrsinfrastruktur und den bestehenden Bauten ist der Freiraum für die Steinach sehr begrenzt.
Städtebauliche Entwicklung	hoch	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt innerhalb des Quartierzentrums St.Georgen. Es wird eine Entwicklung im Kontext des Quartierzentrums angestrebt.
Historische Substanz	mittel	Der Bachraum der Steinach mit Baumbestand und den angrenzenden Altbauten und Wohnblöcken bilden ein markantes Erscheinungsbild des Quartiers St.Georgen und sind entsprechend im ISOS als Umgebungszone mit Erhaltungsziel a erfasst. Das heisst, diese Beschaffenheit soll auch in Zukunft erhalten bleiben.
Wald	niedrig	Die Gewässerraumfestlegung erfolgt auch im Bereich des Waldes. Die natürliche Waldfunktion ist durch die Gewässerraumfestlegung nicht tangiert.

Abwägung:

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten (aktuelle Bebauung und Zonenplan) wird dieser Abschnitt der Steinach als dicht überbaut betrachtet. Dies bedeutet, dass der Siedlungsentwicklung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Der Gewässerraum kann in diesem Fall den vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Der Hochwasserschutz muss jedoch gewährleistet sein. Gemäss den wasserbaulichen Ausführungen ist somit eine Gewässerraumbreite von 17.1 m auszuscheiden.

Fazit:

Der Gewässerraum wird auf die Hochwasserbreite reduziert und mit einer Breite von 17.1 m ausgewiesen.

Stein-14_R1-3, Stein-14_R1-5 und Stein-26_R2-2:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Revitalisierung	hoch	Die Abschnitte Stein-14_R1-3, Stein-14_R1-5 und Stein-26_R2-2 verläuft derzeit eingedolt. Gemäss Art. 38 GSchG müssen eingedolte Gewässerabschnitte, wenn immer möglich geöffnet werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Diese Abschnitte befinden sich alle innerhalb der Staudämme von Stauanlagen (Chrüzweier, Buebenweier und Wenigerweier).

Abwägung:

Da die Dämme, in welchen diese Abschnitte befinden, benötigt werden für den Fortbestand der Stauanlagen ist eine Offenlegung nicht möglich. Daher wird ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung festgelegt.

Fazit:

Einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung stehen keine Interessen gegenüber.

Stein-15:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 19.0 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Dieser Abschnitt ist wenig beeinträchtigt. Durch die Gewässerraumfestlegung soll dieser Zustand erhalten werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Die Steinach verläuft in diesem Bereich offen und wenig eingeschränkt innerhalb einer Grünzone Naturschutz. Aufgrund der Lage in der Grünzone sind keine direkt am Gewässer liegende, bestehende Gebäude vorhanden. Jedoch verläuft auch in diesem Abschnitt die Steinach in unmittelbarer Nähe zur St.Georgen-Strasse.
Städtebauliche Entwicklung	mittel	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt innerhalb des Quartierzentrums St.Georgen. Es wird eine Entwicklung im Kontext des Quartierzentrums angestrebt.
Historische Substanz	mittel	Der Bachraum der Steinach mit Baumbestand und den angrenzenden Altbauten und Wohnblöcken bilden ein markantes Erscheinungsbild des Quartiers St.Georgen und sind entsprechend im ISOS als Umgebungszone mit Erhaltungsziel a erfasst. Das heisst, diese Beschaffenheit soll auch in Zukunft erhalten bleiben.

Abwägung:

Dieser Abschnitt der Steinach befindet sich innerhalb einer Grünzone und ist wenig beeinträchtigt. Es wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 auf 25.8 m festgelegt. Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch ausgeschieden. Im Bereich der St.Georgen-Strasse wird der technische Zugang auf die Strasse gelegt und die restliche Gewässerraumfläche entsprechend angepasst.

Fazit:

Es wird der minimale Gewässerraum 25.8 m ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgt lokal asymmetrisch.

Stein-16:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 17.3 m inklusive baulichen Massnahmen notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach verläuft in diesem Abschnitt mehrheitlich offen und ist verbaut ohne Breitenvariabilität. Für eine ausgeprägte Revitalisierung müssten die bestehenden Gebäude abgerissen werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Das Gebiet um die Steinach befindet sich in einer Wohnzone W3 und ist mehrheitlich bebaut. Aufgrund der Bauklasse und der aktuellen Bebauung wird das Gebiet als dicht überbaut betrachtet. Mehrere Gebäude befinden sich in unmittelbarer Nähe der Steinach und sind von der Ausscheidung des Gewässerraums tangiert.
Städtebauliche Entwicklung	mittel	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt innerhalb des Quartierzentrums St.Georgen. Es wird eine Entwicklung im Kontext des Quartierzentrums angestrebt.
Historische Substanz	mittel	Der Bachraum der Steinach mit Baumbestand und den angrenzenden Altbauten und Wohnblöcken bilden ein markantes Erscheinungsbild des Quartiers St.Georgen und sind entsprechend im ISOS als Umgebungszone mit Erhaltungsziel a erfasst. Das heisst, diese Beschaffenheit soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Die Liegenschaften C2844 und C2845 am Ende dieses Abschnitts liegen gemäss ISOS im Ortsbildschutzgebiet mit Erhaltungsziel A.

Abwägung:

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten (aktuelle Bebauung und Zonenplan) wird dieser Abschnitt der Steinach als dicht überbaut betrachtet. Dies bedeutet, dass der Siedlungsentwicklung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Der Gewässerraum kann in diesem Fall den vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Der Hochwasserschutz muss jedoch gewährleistet sein. Gemäss den wasserbaulichen Ausführungen ist somit eine Gewässerraumbreite von 17.3 m auszuscheiden.

Mit einer symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums werden verschiedene bestehende Gebäude entlang der Steinach tangiert. Entsprechend den Festlegungsgrundsätzen wurde in diesen Fällen eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums geprüft. Im Bereich der Liegenschaften C3795 und C3482 wird der Gewässerraum an das Gebäude auf der Liegenschaft C3795 gelegt und der Gewässerraum entsprechend asymmetrisch auf die Liegenschaft C3482 geschoben. Dadurch wird der bestehende Freiraum auf der Liegenschaft C3482 für den Gewässerraum genutzt und das Tangieren eines bestehenden Gebäudes kann vermieden werden. Im Bereich der Liegenschaften C1681 und C3799 wird der Gewässerraum ebenfalls an das Gebäude auf der Liegenschaft C3795 gelegt und entsprechend asymmetrisch auf die andere Gewässerseite festgelegt. Im Bereich der Liegenschaften C2844, C2845 und C3799 ist eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums, um das Tangieren bestehender Gebäude zu vermeiden, nicht möglich, da beide Uferseiten bebaut sind. Es erfolgt die symmetrische Ausscheidung des Gewässerraums.

Fazit:

Der Gewässerraum wird auf die Hochwasserbreite reduziert und mit einer Breite von 17.1 m ausgewiesen. Die Ausscheidung erfolgt lokal asymmetrisch.

Stein-17:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 17.3 m inklusive baulichen Massnahmen notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach verläuft in diesem Abschnitt mehrheitlich offen und ist verbaut ohne Breitenvariabilität. Für eine ausgeprägte Revitalisierung müssten die bestehenden Gebäude abgerissen werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Die Steinach verläuft in diesem Abschnitt offen und ist wenig bis mässig eingeschränkt. Das linksseitige Ufer liegt in der Kernzone K4 und das rechtsseitige Ufer in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Bei den Gebäuden in der Kernzone K4 handelt es sich um ältere Bausubstanz, welche ein typisches Erscheinungsbild ergeben. Dieses ist im ISOS erfasst. Das rechtsseitige Ufer wird als Spielplatz genutzt. Aufgrund der Bebauung und Zonenzugehörigkeit wird das linksseitige Ufer als dicht überbaut betrachtet. Mehrere Gebäude befinden sich in unmittelbarer Nähe der Steinach und sind von der Ausscheidung des Gewässerraums tangiert.
Städtebauliche Entwicklung	mittel	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt innerhalb des Quartierzentrums St.Georgen. Es wird eine Entwicklung im Kontext des Quartierzentrums angestrebt.
Historische Substanz	hoch	Das linksseitige Ufer dieses Abschnitts liegt gemäss ISOS im Ortsbilschutzgebiet mit Erhaltungsziel A. Es handelt sich dabei um den alten Dorfkern mit Geschäfts- und Wohnhäusern. Alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume sollen erhalten bleiben und störende Eingriffe vermieden oder beseitigt werden.

Abwägung:

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten (aktuelle Bebauung und Zonenplan) wird dieser Abschnitt der Steinach einseitig als dicht überbaut betrachtet. Dies bedeutet, dass der Siedlungsentwicklung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Der Gewässerraum kann in diesem Fall den vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden. Der Hochwasserschutz muss jedoch gewährleistet sein. Linksseitig wird der Gewässerraum reduziert und mit einer Breite von 8.65 m (GR-HWS = 17.3 m) ausgeschieden. Auf der rechten Uferseite (nicht dicht überbaut) wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 auf 11.0 m (GRmin = 22.0 m) festgelegt. Dies ergibt eine Gewässerraumbreite von 19.7 m.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird der Gewässerraum linksseitig, wo möglich auf die bestehenden Gebäudefluchten angepasst und mit der entsprechenden asymmetrischen Festlegung zum rechten Ufer. Dadurch bleiben die bestehenden Gebäude auf der Liegenschaft C1684 ausserhalb des Gewässerraums. Das Gebäude auf der Liegenschaft C1683 liegt in unmittelbarer Nähe zur Steinach, eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist hier nicht möglich, da der beidseitige technische Zugang dabei nicht gewährleistet werden könnte.

Fazit:

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 19.7 m festgelegt.

Stein-18:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Revitalisierung	hoch	Der Abschnitt Stein-18 verläuft derzeit eingedolt. Gemäss Art. 38 GSchG müssen eingedolte Gewässerabschnitte, wenn immer möglich geöffnet werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	In diesem Abschnitt verläuft die Steinach eingedolt unter dem Kirchenareal der Herz-Jesus Kirche hindurch. Teilweise unter der Kirche selbst. Zudem unterquert die Steinach den Gessnerweg, welcher in diesem Bereich als Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert ist.
Historische Substanz	Hoch	Die katholische Herz-Jesus Kirche befindet sich im zentralen Teil des im ISOS geschützten Ortsbildes von St.Georgen. Für dieses Gebiet sollen die Bauten, Anlagen und Freiräumen in ihrer Substanz erhalten bleiben, da sie ein zentraler Teil des Ortsbildes sind. Die Herz-Jesus Kirche selbst ist ebenfalls als schützenswertes Einzelelement im ISOS enthalten. Die Substanz der Kirche mit ihrer umringenden Steinmauer soll erhalten bleiben.

Abwägung:

Eine Offenlegung und Festlegung des Gewässerraums steht in direktem Konflikt mit dem Schutz der historischen Bauten und Anlagen, welche im ISOS geschützt sind. Aufgrund der historischen Bausubstanz wird ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums festgelegt.

Fazit:

Für diesen Abschnitt wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Stein-19:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 18.8 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt mehrheitlich offen. Das Gewässer ist verbaut und weist keine Breitenvariabilität auf.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Die Steinach verläuft hier zwischen dem Kirchenareal/Friedhof (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) und einer Wohn-Gewerbezone WG4 auf der rechten Uferseite. Für das rechtsseitige Ufer der Steinach gibt es einen rechtsgültigen Überbauungsplan. Dieser definiert unter anderem den Gewässer- und Waldabstand entlang der Steinach. Aufgrund der Zonenzugehörigkeit und der aktuellen Bebauung kann das Gebiet rechtsseitig der Steinach als dicht überbaut betrachtet werden.
Städtebauliche Entwicklung	hoch	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt in einem Gebiet, für welches gemäss Innenentwicklung keine allgemeine Verdichtung angestrebt wird. Qualitätsvolle Entwicklungen sind jedoch erwünscht.
Historische Substanz	hoch	Das linksseitige Ufer dieses Abschnitts liegt gemäss ISOS im Ortsbildschutzgebiet mit Erhaltungsziel A. Es handelt sich dabei um den alten Dorfkern mit Geschäfts- und Wohnhäusern und der Kirchenanlage. Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume sollen erhalten bleiben und störende Eingriffe vermieden oder beseitigt werden. Die Herz-Jesu-Kirche und das angrenzende Seminargebäude des Bistums St. Gallen sind im Inventar der schützenswerten Bauten enthalten und als schützenswert eingestuft. Das rechtsseitige Ufer dieses Abschnitts liegt gemäss ISOS im Ortsbildschutzgebiet mit Erhaltungsziel b (Erhalten der Eigenschaften). Es handelt sich dabei um ein ehemaliges Industriegebiet mit einheitlicher vier- bis fünfgeschossiger Bebauung. Das Erscheinungsbild wird zudem von der Steinach mit geprägt, welche hier tief eingeschnitten und von hohen Bäumen flankiert ist.
Wald	niedrig	Ein kurzes Stück grenzt die Steinach in diesem Abschnitt an Wald. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt auch im Bereich des Waldes. Die natürliche Waldfunktion ist durch die Gewässerraumfestlegung nicht tangiert.

Abwägung:

Da sich dieser Abschnitt im zentralen Siedlungskern von St. Georgen befindet und sich das rechtsseitige Ufer in einer Wohn-Gewerbezone mit hoher Dichte liegt, wird dieser Bereich als dicht überbaut betrachtet. Linksseitig befindet sich die geschützte Kirchenanlage, welche zudem eine Verbreiterung und Revitalisierung der Steinach einschränkt. Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten wird der Gewässerraum auf die Breite reduziert, welcher den Hochwasserschutz gewährleistet und gewisse ökologische Aufwertungen zulässt. Der Gewässerraum wird linksseitig auf das bestehende Gebäude angepasst. Dadurch bleibt das bestehende Gebäude auf der Liegenschaft F2218 ausserhalb des Gewässerraums. Bei diesem Gebäude handelt es sich um das geschützte Seminargebäude des Bistums St. Gallen.

Fazit:

Der Gewässerraum wird auf die Hochwasserbreite reduziert und mit einer Breite von 18.8 m ausgewiesen. Die Ausscheidung erfolgt teilweise asymmetrisch.

Stein-20:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 18.7 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach verläuft in diesem Abschnitt mehrheitlich offen und ist verbaut ohne Breitenvariabilität. Dieser Abschnitt verläuft im Wald, ist jedoch naturfremd. Für eine ausgeprägte Revitalisierung müssten die bestehenden Anlagen und Gebäude abgerissen werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Die Steinach liegt hier wiederum eingeklemmt zwischen der St.Georgen-Strasse und der bestehenden Bebauung. Die bestehenden Gebäude auf der rechten Uferseite der Steinach liegen in einer Wohn-Gewerbe-Zone WG4. Für das rechtsseitige Ufer der Steinach gibt es einen rechtsgültigen Überbauungsplan. Dieser definiert unter anderem den Gewässer- und Waldabstand entlang der Steinach.
Städtebauliche Entwicklung	hoch	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt in einem Gebiet, für welches gemäss Innenentwicklung keine allgemeine Verdichtung angestrebt wird. Qualitätsvolle Entwicklungen sind jedoch erwünscht.
Historische Substanz	hoch	Das rechtsseitige Ufer dieses Abschnitts liegt gemäss ISOS im Ortsbilschutzgebiet mit Erhaltungsziel b (Erhalten der Eigenschaften). Es handelt sich dabei um ein ehemaliges Industriegebiet mit einheitlicher vier- bis fünfgeschossiger Bebauung. Das Erscheinungsbild wird zudem von der Steinach mit geprägt, welche hier tief eingeschnitten und von hohen Bäumen flankiert ist.
Wald	niedrig	Ein kurzes Stück grenzt die Steinach in diesem Abschnitt an Wald. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt auch im Bereich des Waldes. Die natürliche Waldfunktion ist durch die Gewässerraumfestlegung nicht tangiert.

Abwägung:

Dieser Abschnitt der Steinach wird als dicht überbaut eingestuft. Die Steinach liegt eingeklemmt zwischen der St.Georgen-Strasse und der Bauzone WG4 mit hoher Baudichte. Das Erscheinungsbild dieses ehemaligen Industriequartiers mit der Steinach ist im ISOS als Umgebungszone enthalten und soll in seiner Eigenschaft erhalten bleiben.

Fazit:

Der Gewässerraum wird auf die Hochwasserbreite reduziert und mit einer Breite von 18.7 m ausgewiesen. Die Ausscheidung erfolgt teilweise asymmetrisch.

Stein-21a:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Revitalisierung	hoch	Der Abschnitt Stein-21a verläuft derzeit eingedolt. Gemäss Art. 38 GSchG müssen eingedolte Gewässerabschnitte, wenn immer möglich geöffnet werden.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	In diesem Abschnitt unterquert die Steinach den Schokoladenweg (Gemeindestrasse 2. Klasse) und ein Gebäude.

Abwägung:

Aufgrund der Strassenquerung und der bestehenden Bauten besteht kein Offenlegungspotential für diesen Abschnitt. Daher wird ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung ausgeschieden.

Fazit:

Für diesen Abschnitt wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Stein-21c:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 18.0 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt offen. Die Ufer sind teilweise verbaut.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Das linksseitige befindet sich in einer Wohnzone W3. Rechtsseitig direkt neben der Steinach verläuft die St.Georgen Strasse, welche als Gemeindestrasse 1. Klasse klassiert ist.
Städtebauliche Entwicklung	hoch	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt in einem Gebiet, für welches gemäss Innenentwicklung keine allgemeine Verdichtung angestrebt wird. Qualitätsvolle Entwicklungen sind jedoch erwünscht.
Historische Substanz	mittel	Die Steinach ist in diesem Abschnitt im ISOS St.Georgen als hinweisendes Einzelelement enthalten. Zudem verläuft das Gewässer in einer geschützten Baugruppe.

Abwägung:

Aufgrund der aktuellen Bebauung und der Zonenzugehörigkeit wird dieser Abschnitt der Steinach als dicht überbaut eingestuft. Der Gewässerraum wird auf die Breite reduziert, welche für das sichere Abführen des Dimensionierungshochwassers benötigt wird (18.0 m).

Fazit:

Der Gewässerraum wird auf die Hochwasserbreite reduziert und mit einer Breite von 18.0 m symmetrisch ausgewiesen.

Stein-22:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 18.0 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt offen. Die Ufer sind teilweise verbaut.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Das rechtsseitige Ufer der Steinach befindet sich in diesem Abschnitt in einer Wohn-Gewerbezone WG3 und das linksseitige in einer Wohnzone W3. Entsprechend der Zonenzugehörigkeit kann der Abschnitt beidseitig als dicht überbaut eingestuft werden. Am unteren Ende des Abschnitts befindet sich das Gewässer zudem direkt neben der St.Georgen Strasse, welche als Gemeindestrasse 1. Klasse klassiert ist.
Städtebauliche Entwicklung	hoch	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt in einem Gebiet, für welches gemäss Innenentwicklung keine allgemeine Verdichtung angestrebt wird. Qualitätsvolle Entwicklungen sind jedoch erwünscht.
Historische Substanz	mittel	Die Steinach ist in diesem Abschnitt im ISOS St.Georgen als hinweisendes Einzelelement enthalten. Der Gewässerabschnitt befindet zudem innerhalb des geschützten Ortsbildes St.Georgen im Gebiet Steingrübli, für welches der Erhalt der Struktur festgehalten ist. Im Weiteren ist ein Gebäude am Ufer der Steinach als hinweisendes Einzelelement im ISOS aufgenommen.

Abwägung:

Beide Uferseiten der Steinach werden aufgrund der aktuellen Bebauung und der Zonenzugehörigkeit als dicht überbaut eingestuft. Der Gewässerraum wird auf die Breite reduziert, welche für das sichere Abführen des Dimensionierungshochwassers benötigt wird (18.0 m).

Fazit:

Der Gewässerraum wird auf die Hochwasserbreite reduziert und mit einer Breite von 18.0 m symmetrisch ausgewiesen.

Stein-23:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 17.9 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt offen. Die Ufer sind teilweise verbaut.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Das rechtsseitige Ufer der Steinach befindet sich in diesem Abschnitt in einer Wohn-Gewerbezone WG3 und das linksseitige in einer Wohn-Gewerbezone WG3 und in einer Wohnzone W2. Entsprechend der Zonenzugehörigkeit kann das rechte Ufer der Steinach als dicht überbaut betrachtet werden und das linksseitige mindestens teilweise. Mit Ausnahme der Grundstücke Nr. F2173, F3214 und F2122 sind alle Grundstücke bebaut. Die unbebauten Grundstücke bilden eine zusammenhängende Baulücke im zentralen Siedlungsgebiet in St.Georgen.
Städtebauliche Entwicklung	hoch	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt in einem Gebiet, für welches gemäss Innenentwicklung keine allgemeine Verdichtung angestrebt wird. Qualitätsvolle Entwicklungen sind jedoch erwünscht.
Historische Substanz	mittel	Die Steinach ist in diesem Abschnitt im ISOS St.Georgen als hinweisendes Einzelelement enthalten. Der Gewässerabschnitt befindet zudem innerhalb des geschützten Ortsbildes St.Georgen im Gebiet Steingrübli, für welches der Erhalt der Struktur festgehalten ist. Im Weiteren liegt das Gebäude der ehemaligen Maschinenfabrik Weniger direkt neben der Steinach. Das Gebäude ist als schützenswertes Einzelelement im ISOS aufgenommen.

Abwägung:

Aufgrund der aktuellen Bebauung und der Zonenzugehörigkeit wird das rechtsseitige Ufer als dicht überbaut betrachtet. Aufgrund der Baulücke und der Zonenzugehörigkeit wird das linksseitige Ufer im Bereich der Wohnzone W2 und der Baulücke nicht als dicht überbaut betrachtet. Der Teil in der Wohn-Gewerbezone WG3 wird als dicht überbaut eingestuft. Der Gewässerraum wird somit teilweise beidseitig auf die Gewässerraumbreite der Hochwasserabschätzung reduziert und teilweise nur einseitig. Es ergibt sich somit eine Gewässerraumbreite von 20.0 m im unteren Bereich des Abschnitts (einseitig dicht überbaut), welche entsprechend asymmetrisch festgelegt wird, und eine Gewässerraumbreite von 17.9 m im oberen Bereich des Abschnitts (beidseitig dicht überbaut).

Fazit:

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 17.9 symmetrisch bzw. mit einer Breite von 20.0 m asymmetrisch festgelegt.

Stein-24:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 17.0 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt offen. Die Ufer sind teilweise verbaut.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Das rechtsseitige Ufer der Steinach befindet sich in diesem Abschnitt in einer Wohnzone W3 und das linksseitige in einer Wohn-Gewerbezone WG3 und im Wald. Entsprechend der Zonenzugehörigkeit kann das rechte Ufer der Steinach als dicht überbaut betrachtet werden. Das linksseitige Ufer ist derzeit nicht bebaut.
Städtebauliche Entwicklung	hoch	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt in einem Gebiet, für welches gemäss Innenentwicklung keine allgemeine Verdichtung angestrebt wird. Qualitätsvolle Entwicklungen sind jedoch erwünscht.
Historische Substanz	mittel	Die Steinach ist in diesem Abschnitt im ISOS St.Georgen als hinweisendes Einzelelement enthalten. Der Gewässerabschnitt befindet sich im ISOS St.Georgen zudem in der Umgebungszone VIII.
Wald	niedrig	Die Gewässerraumfestlegung erfolgt auch im Bereich des Waldes. Die natürliche Waldfunktion ist durch die Gewässerraumfestlegung nicht tangiert.

Abwägung:

Aufgrund der bestehenden Bebauung und der Zonenzugehörigkeit wird das rechtsseitige Ufer als dicht überbaut betrachtet. Das linksseitige Ufer hingegen wird nicht als dicht überbaut betrachtet. Dies einerseits, weil es teilweise im Wald liegt und andererseits weil das Grundstück Nr. F3574 zwischen der klassierten Strasse und der Steinach nicht bebaut ist und aufgrund seiner Grösse vermutlich auch in Zukunft schwer zu bebauen ist. Aufgrund dieser Ausführungen wird der Gewässerraum einseitig (rechtsseitig) auf die Hochwasserbreite reduziert und linksseitig wird der minimale Gewässerraum ausgewiesen. Es resultiert daraus eine Gewässerraumbreite von 19.5 m, welche asymmetrisch (rechtsseitig: 8.5 m, linksseitig: 11.0 m) festgelegt wird.

Fazit:

Der Gewässerraum wird auf die Hochwasserbreite reduziert und mit einer Breite von 19.5 m ausgewiesen.

Stein-25:

Betroffene Interessen	Relevanz	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Hochwasserschutz	hoch	Die wasserbaulichen Abklärungen haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit eine Mindestbreite von 17.1 m notwendig sind.
Revitalisierung	mittel	Die Steinach fliesst in diesem Abschnitt mehrheitlich offen. Die Ufer sind teilweise mit Mauern verbaut und in einem Bereich ist das Gewässer überdeckt.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Dieser Abschnitt der Steinach kann mit der Unterquerung der St.Georgen Strasse in zwei Bereiche unterteilt werden. Der Bereich südlich der St.Georgen Strasse (Bereich gewässerabwärts) befindet sich beidseitig innerhalb der Bauzone mit der Ausnahme eines kurzen Waldstückes. Ab der Unterquerung der St.Georgen Strasse verläuft das Gewässer zuerst parallel zur Strasse. Hier befindet sich das rechtsseitige Ufer in einer Grünzone Schutz und anschliessend in einer Wohn-Gewerbezone WG3. Linksseitig liegt das Ufer in einer Wohnzone W2 und anschliessend in einer Grünzone Schutz. Nachdem sich das Gewässer vom Verlauf der Strasse trennt liegt das rechtsseitige Ufer in einer Wohn-Gewerbezone WG3 und eine Wohnzone W3. Linksseitig befindet sich ein Waldstück und anschliessend eine Wohn-Gewerbezone WG3. Aufgrund der Zonenzugehörigkeit und der aktuellen Bebauung kann das Gebiet teilweise als dicht überbaut betrachtet werden. Der Bereich nördlich der St.Georgen Strasse (Bereich gewässeraufwärts) grenzt linksseitig an die Bauzone und rechtsseitig an Wald und eine Zone übriges Gemeindegebiet. Die linksseitigen Grundstücke Nr. F2097 und F2099 befinden sich in der Wohnzone W4 beziehungsweise W3. Aufgrund der Zonenzugehörigkeit und der aktuellen Bebauung können die beiden Grundstücke als dicht überbaut betrachtet werden.
Städtebauliche Entwicklung	hoch	Gemäss dem städtischen Richtplan befindet sich der gesamte Abschnitt in einem Gebiet, für welches gemäss Innenentwicklung keine allgemeine Verdichtung angestrebt wird. Qualitätsvolle Entwicklungen sind jedoch erwünscht.
Historische Substanz	mittel	Die Steinach ist ab der Buswendeschlaufe gewässerabwärts im ISOS St.Georgen als hinweisendes Einzelelement enthalten. Der Gewässerabschnitt befindet sich im ISOS St.Georgen zudem in der Umgebungszone VIII und dem Gebiet Steingrübli.
Wald	niedrig	Die Gewässerraumfestlegung erfolgt auch im Bereich des Waldes. Die natürliche Waldfunktion ist durch die Gewässerraumfestlegung nicht tangiert.
Topografie	hoch	Im Bereich nördlich der St.Georgen Strasse steigt das natürliche Terrain rechtsseitig des Gewässers steil an. Die Abbruchkante befindet sich ca. 15-25 m über dem Gewässer.

Abwägung:

Die Ufer der Steinach werden hier grundsätzlich als dicht überbaut eingestuft. Ausnahme bilden die Grundstücke-Nr. F4825 und F4827 südlich der St.Georgen Strasse und das rechtsseitige Ufer im Gebiet Schlipf nördlich der St.Georgen Strasse. Mit Ausnahme dieser Gebiete wird der Gewässerraum auf die Hochwasserbreite reduziert.

Im Gebiet Schlipf ist jedoch das natürliche Terrain rechtsseitig so steil, dass eine Aufweitung des Gerinnes in diese Richtung nicht möglich ist. Entsprechend wird hier aufgrund der Topografie ebenfalls die Hochwasserbreite des Gewässerraums ausgewiesen.

In den Bereichen der beiden Grundstücke Nr. F4825 (Wald) und F4827 (Grünzone) wird auf diese Seite der minimale Gewässerraum ausgeschieden. Es ergibt sich entsprechend dadurch eine asymmetrische Festlegung (linksseitig: 11.0 m und rechtsseitig: 9.0 m ab Gewässerachse). Zudem befindet sich vis-à-vis des Grundstückes Nr. F4827 die St.Georgen Strasse direkt an der Steinach. Da die St.Georgen Strasse als Gemeindestrasse 1. Klasse eine wichtige Verkehrsachse darstellt, wird eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums angestrebt. Aufgrund der vorhandenen Grünzone auf der anderen Uferseite ist diese umsetzbar. Dementsprechend wird der technische Zugang auf die St.Georgen Strasse gelegt und der übrige Gewässerraum entsprechend dazu ausgewiesen.

Fazit:

Der Gewässerraum wird grundsätzlich auf die Hochwasserbreite reduziert und mit einer Breite von 17.1 m ausgewiesen. Im Bereich der Grundstücke Nr. F4825 und F4827 wird eine Kombination aus minimalem Gewässerraum (linksseitig) und der Hochwasserbreite (rechtsseitig) ausgewiesen (19.6 m).

Stein-26:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutzes		
Natur- und Landschaftsschutz	hoch	Dieser Abschnitt der Steinach befindet sich gemäss kantonalem Richtplan in einem Landschaftsschutzgebiet. Dies wird bei der Bestimmung der minimalen Gewässerraumfestlegung berücksichtigt.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	hoch	Dieser Abschnitt der Steinach befindet sich ausserhalb der Bauzone. Rechtsseitig neben dem Gewässer befindet sich die St.Georgen Strasse.

Abwägung:

Die Steinach verläuft in diesem Abschnitt mehrheitlich nahe neben der St.Georgen-Strasse. Mit einer symmetrischen Festlegung des Gewässerraums wird die Strasse teilweise vom Gewässerraum tangiert und teilweise verbleiben kleine Restflächen zwischen der Strasse und dem Gewässerraum. Aus diesem Grund wird eine generalisierte anhand der Strasse in Betracht gezogen. Damit kann der technische Zugang auf die Strasse gelegt werden und der restliche Gewässerraum wird parallel dazu erfasst. Dies führt teilweise zu einer asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums.

Fazit:

Der Gewässerraum wird symmetrisch mit einer Breite von 32.0 m generalisiert anhand der Strasse festgelegt.

Stein-26_R2-1:

Betroffene Interessen	Gewichtung	Vereinbarkeit / mögliche Auswirkungen
Funktionen des Gewässerschutz		
Natur- und Landschafts-schutz	hoch	Die ökologischen Abklärungen haben gezeigt, dass dieser Abschnitt ökologisch wertvoll ist und entsprechend der minimale Gewässerraum anhand der Bestimmungen für Schutzgebiete zu verwenden ist. Entsprechend ergibt sich aufgrund der Ökologie eine Gewässerraumbreite von 35.0 m.
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		
Bauliche Gegebenheiten	niedrig	Dieser Abschnitt der Steinach befindet sich hier ausserhalb der Bauzone, unterhalb des Wenigerweiers.

Abwägung:

Aufgrund der ökologischen Abklärungen wird der Gewässerraum mit einer Breite von 35.0 m festgelegt. Es sprechen keine Interessen gegen eine Erhöhung der Gewässerraumbreite.

Fazit:

Der Gewässerraum wird symmetrisch mit einer Breite von 35.0 m festgelegt.

Stein-01, Stein-01_L1-1, Stein-01_L2-1, Stein-01_L3-1, Stein-01_L4-1, Stein-01_R1-1_L3-1, Stein-01_R2-1_R1-1, Stein-01_R2-2, Stein-01_R2-2_R1-1, Stein-01_R2a-1, Stein-01_R3-1, Stein-01_R4-1, Stein-01_R5-1, Stein-01_R6-1, Stein-01_R6-1_R1-1, Stein-01_R7-1, Stein-01_R8-1, Stein-01_R9-1, Stein-14_R1-7, Stein-14_R1-7_L1-1, Stein-14_R1-7_L1-1_L1-1, Stein-26_R1-2, Stein-27, Stein-28_L2-2, Stein-30, Stein-30_L1-1, Stein-30_L1-1_L1-1, Stein-30_L1-1_R1-1, Stein-30_L2-1, Stein-30_L3-1, Stein-30_R1-1, Stein-30_R2-2, Stein-30_R3-1, Stein-30_R4-1, Stein-30_R4-2, Stein-30_R5-1, Stein-30_R5-1_L1-1, Stein-30_R5-1_L1-2 und Stein-30_R6-1:

Diese Abschnitte liegen vollständig im Wald. Aus ökologischer Sicht ist eine Ausscheidung des Gewässerraums nicht notwendig. Zudem kann der technische Zugang über die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone gewährleistet werden.

Fazit:

Einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung stehen keine Interessen gegenüber.

G Verfahren

Die Planung wurde vom Stadtrat am ... zuhanden des Rechtsmittelverfahrens erlassen.

Beilage

B1: Technische Dokumentation «Festlegung Gewässerräume der Stadt St.Gallen – wasserbauliche und ökologische Grundlagen Steinach», HOLINGER AG und Fornat AG